



Foto: Pixabay

Amtliche Bekanntmachungen für den Amtsbezirk Eider

Stellenausschreibung

Bereit für neue Herausforderungen?

Das **Amt KLG Eider** sucht eine/n

Mitarbeiter/in (m/w/d)

im Bereich der Finanzbuchhaltung/Vollstreckung

19,5 Wochenstunden, Entgeltgruppe 6 TVöD-VKA, zunächst befristet im Rahmen einer Elternzeitvertretung – derzeit bis voraussichtlich 31.12.2027

Wir freuen uns auf deine Bewerbung **bis zum 19. Februar 2026.**

Weitere Informationen findest du unter:
<https://amt-eider.ris-portal.de/web/stellen-portal/stellen>



Öffentliche Bekanntmachung des Amtes KLG Eider

Haushaltssatzung des Amtes Kirchspielsland- gemeinden Eider für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung und der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 15.12.2025 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.

im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf

einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

einem Jahresfehlbetrag von

13.739.200 EUR

14.557.700 EUR

-818.500 EUR
2.

im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf

einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf

12.899.200 EUR

13.133.700 EUR

2.587.800 EUR

3.769.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.

der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf

980.000 EUR
2.

der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf

0 EUR
3.

der Höchstbetrag der Kassenkredite auf

10.000.000 EUR
4.

die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf

83,63 Stellen.

§ 3

Die Umlagegrundsätze für die Amtsumlage werden wie folgt festgesetzt:

- a)

von den Steuerkraftzahlen

1.

der Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)

33 %

2.

der Grundsteuer für Grundstücke (B)

33 %

3.

der Gewerbesteuer

33 %
- b)

vom Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

33 %
- c)

vom Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

33 %
- d)

vom Anteil am Sonderausgleich

33 %
- e)

von den Schlüsselzuweisungen

33 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Amtsdirektor seine Zustimmung nach § 18 der Amtsordnung in Verbindung mit § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.500 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahme Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 20.000 EUR beträgt.

§ 6

Die Aufwendungen und Auszahlungen für Unterhaltungsmaßnahmen eines Schulstandortes und der dazugehörigen Sporthallen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Hennstedt, den 16.12.2025

gez. Büddig
Amtsdirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Jeder kann während der Dienstzeiten im Verwaltungsgebäude des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider, Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1, 25779 Hennstedt, Zimmer 39, Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen.

Hennstedt, den 05.02.2026

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
gez. Manuela Söth

Fundsache

In der Gemeinde Süderheistedt wurde ein Damenfahrrad gefunden und als Fundsache im Bürgerbüro in Hennstedt abgegeben. Eigentumsansprüche können beim Amt KLG Eider, Bürgerbüro Hennstedt, Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1, 25779 Hennstedt, Telefonnummer: 04836-990-47 oder 990-48, geltend gemacht werden.

Wohngeldstelle am 19.03.2026 nicht besetzt

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner
des Amtes KLG Eider!

Die Wohngeldstelle der Amtsverwaltung ist aufgrund einer Fortbildung am 19.03.2026 nicht besetzt.

Gratulationen im März 2026

im Amtsbezirk Amt Kirchspielslandgemeinden Eider

Wir haben im März 2026 15 Geburtstagskinder und eine eiserne Hochzeit!

Hierzu gratulieren wir sehr herzlich und wünschen alles Gute!

Datum	Anlass	Anschrift
03.03.	85. Geburtstag	Frau Karin Thielmann 25779 Schlichting
05.03.	80. Geburtstag	Frau Heidemarie Merkeln 25774 Lunden
06.03.	85. Geburtstag	Herr Leo Kulstrunk 25791 Barkenholm
07.03.	80. Geburtstag	Frau Hanni Schubert 25776 Sankt Annen
10.03.	80. Geburtstag	Frau Ursula Quade-Ohm 25779 Hennstedt
18.03.	90. Geburtstag	Frau Helga Pfennig 25782 Tellingstedt
18.03.	80. Geburtstag	Herr Peter von Soosten 25774 Lunden
19.03.	85. Geburtstag	Frau Erika Krüger 25799 Wrohm
23.03.	90. Geburtstag	Frau Lieselotte Stelter 25782 Tellingstedt
23.03.	80. Geburtstag	Frau Elisabeth Köpke 25786 Dellstedt
24.03.	100. Geburtstag	Frau Edith Wartenberg 25782 Tellingstedt
24.03.	80. Geburtstag	Herr Günther Carstensen 25774 Lehe
27.03.	90. Geburtstag	Herr Ernst August Dreessen 25774 Krempel
27.03.	85. Geburtstag	Frau Erika Rohwedder 25779 Norderheistedt
31.03.	90. Geburtstag	Frau Gertrud Dietrich 25782 Tellingstedt
24.03.	65. Hochzeit	Eheleute Bärbel und Hermann Speck 25782 Schalkholz

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden

Gemeinde Barkenholm



www.barkenholm.de

Eignungsprüfung der Gemeinde Barkenholm im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung

Schritt 1: Dokumentation der Datengrundlage, die für die Eignungsprüfung in der Gemeinde Barkenholm herangezogen wurde.

Hintergrund:

Das Amt Kirchspielslandgemeinden Eider ist als planungsverantwortliche Stelle verpflichtet, die Ergebnisse der Eignungsprüfung zu veröffentlichen (§ 13 (2) WPG) sowie den Wärmeplan der amtsangehörigen Gemeinden nach Fertigstellung dem MEKUN anzuzeigen und vorzulegen (§ 10 (5) EWKG). Die Ergebnisse der Eignungsprüfung werden Teil des Kommunalen Wärmeplans. Hierfür wird eine Dokumentation benötigt. Die Eignungsprüfung kann ohne die Erhebung von zusätzlichen Daten auf der Grundlage vorliegender Informationen zu Sied-

lungsstruktur, Bebauungs- und Wärmedichte sowie möglichen Abwärmepotenzialen durchgeführt werden (§ 14 (7) WPG). Vorhandene Informationen und Daten sowie lokales Wissen sind als Grundlage für die Eignungsprüfung in der Regel ausreichend.

Zutreffendes für die Gemeinde **Barkenholm**:

Für die Erstellung dieser Eignungsprüfung wurden diese Informationen und Datengrundlagen herangezogen:

- (x) Siedlungsstruktur (insbes. Bebauungsdichte)
- (x) Informationen zu ansässigen Unternehmen
- (x) Informationen zu großen Energieverbrauchern (Unternehmen, kommunale Liegenschaften, ...)
- (x) Wärmedichtekarte des Landes Schleswig-Holstein
- (x) Wärmeliniendichte des Landes Schleswig-Holstein
- (x) Wärmepotenzialkarte des Landes Schleswig-Holstein
- () Fachdaten des Kreises
- (x) Informationen zu vorhandenen Energieinfrastrukturen (z. B. existierende Wärmenetze)
- (x) Weitere Informationen und Daten

Schritt 2: Überprüfung der Eignung des Gemeinde- gebiets für die wirtschaftliche Versorgung mittels Wärmenetz.

Hintergrund:

Die Versorgung durch ein Wärmenetz muss gegenüber einer individuellen Versorgung einzelner Gebäude, z. B. mittels Wärmepumpe oder Holzhackschnitzelheizung, abgewogen werden. Ziel ist es, die wirtschaftlichste Lösung für die Hausbesitzer:innen in einem Gebiet zu identifizieren. Nur da, wo individuelle Wärmeversorgungs-lösungen z. B. aus Platzmangel nicht umsetzbar sind, oder die Wärme-gestehungskosten (Cent pro kWh Wärme) für ein Wärmenetz für den angeschlossenen Haushalt unterhalb derer einer individuellen Wärmeversorgung liegen, stellt ein Wärmenetz eine Alternative dar. Hier lohnt sich eine weitere Überprüfung des Wärmenetzpotenzials im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung.

In kleineren Kommunen im ländlichen Raum ist ein Wärmenetz aufgrund der geringen Bebauungs- und Wärmedichte zumeist nur dann wirtschaftlich umsetzbar, wenn eine günstige erneuerbare Wärmequelle in unmittelbarer Nähe zu den potenziellen Abnehmer:innen existiert, beispielsweise die langfristig verfügbare Abwärme eines energieintensiven Unternehmens. Im ersten Schritt der Eignungsprüfung wird daher das Gebiet der Gemeinde auf existierende Infrastrukturen und Potenziale für Wärmenetze untersucht.

Zutreffende Aussagen für die Gemeinde **Barkenholm**:

- (x) Im Gemeindegebiet existiert kein Wärmenetz.
- (x) Im Gemeindegebiet existiert keine wirtschaftlich nutzbare Quelle unvermeidbarer Abwärme.
- (x) Im Gemeindegebiet existiert kein wirtschaftlich nutzbares Potenzial für erneuerbare Energien, welches durch ein Wärmenetz erschlossen werden muss.
- (x) Im Gemeindegebiet finden sich keine größeren Gebiete mit Geschosswohnungsbau, Zeilenbauten, größeren Mehrfamilienhäusern.
- (x) Es existieren keine Ortsteile, in denen die Bebauung so dicht ist, dass die Flächenbedarfe auf dem Grundstück für Luftwärmepumpen nicht ausreichend sind bzw. der Lärmschutz hohe Kosten verursacht.
- (x) Im Gemeindegebiet sind die Wärmebedarfe nicht ausreichend, um ein wirtschaftliches Wärmenetz betreiben zu können.

Da alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde **Barkenholm** angekreuzt werden konnten und damit bestätigen werden kann, dass diese für das gesamte Gemeindegebiet zutreffen, ist die Wärmeversorgung mittels Wärmenetz in der Gemeinde **Barkenholm** mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich.

Schritt 3: Überprüfung der Eignung des Gemeindegebiets der Gemeinde Barkenholm für die wirtschaftliche Versorgung mittels Wasserstoffnetz.

Hintergrund:

Um die Wärmeversorgung durch ein Wasserstoffnetz realisieren zu können, müssen existierende Erdgasnetze umgerüstet oder Wasserstoffnetze neu gebaut werden.

Darüber hinaus muss Wasserstoff in ausreichender Menge produziert oder importiert werden, der zu dann marktgängigen Preisen erworben werden muss.

Aufgrund der Herausforderungen und Kosten, die mit dem Neubau eines Wasserstoffnetzes bzw. dem Umbau des Erdgasnetzes verbunden sind, sowie aufgrund der zukünftigen Knappheit und damit verbundenen hohen Preisen für Wasserstoff als Energieträger, sollte dieser zukünftig nur für industrielle Prozesse und nicht für die Gebäudewärmeerzeugung genutzt werden. Für die Wärmeversorgung von Gebäuden stehen deutlich wirtschaftliche erneuerbare Energieträger und Erzeugungstechnologien zur Verfügung.

Um eine Versorgung mittels Wasserstoffnetz im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung verlässlich planen zu können, ist ein verbindlicher Fahrplan nach § 71k GEG zwischen Netzbetreiber und Kommune notwendig. Diesen wird ein Netzbetreiber nur dann eingehen, wenn er die Umstellung des Gasverteilnetzes inklusive des möglichen Anschlusses privater Haushaltskunden verlässlich plant, zusagt und damit auch bereit ist, die damit einhergehenden Risiken und Haftungsansprüche zu tragen. Diese Form der vertraglichen Verbindlichkeit liegt derzeit aufgrund der damit verbundenen Unsicherheiten und Risiken i. d. R. nicht vor.

Damit kann, wenn in der Gemeinde kein vertraglich vereinbarter Fahrplan nach § 71k GEG zwischen Netzbetreiber und Kommune vorliegt, die Versorgung mittels Wasserstoffnetz für die Gemeinde als „mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich“ ausgeschlossen werden.

Zutreffendes für die Gemeinde **Barkenholm**:

- (x) Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass in absehbarer Zeit im Gemeindegebiet ein Gasnetz mit Wasserstoff betrieben wird, welches eine wirtschaftliche Wärmeversorgung von Gebäuden ermöglicht.

Da alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde **Barkenholm** angekreuzt werden konnten und damit bestätigen werden kann, dass diese für das gesamte Gemeindegebiet zutreffend sind, ist die Wärmeversorgung mittels Wasserstoffnetz in der Gemeinde **Barkenholm** mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich.

Schritt 4: Bewertung der Ergebnisse der Eignungsprüfung.

Eignung für die verkürzte Wärmeplanung: Wenn im Rahmen der Eignungsprüfung für das gesamte Gemeindegebiet nahezu alle oben aufgeführten Aussagen bestätigt bzw. angekreuzt werden konnten, bedeutet dies, dass

- 1) die Wärmeversorgung mittels Wärmenetz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich sein wird und
- 2) die Wärmeversorgung mittels Wasserstoffnetz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich sein wird.

Damit erfüllt die Gemeinde die Voraussetzungen für eine verkürzte Wärmeplanung nach § 14 WPG und kann sich (durch einen entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung) dafür entscheiden, die Kommunale Wärmeplanung für das gesamte Gemeindegebiet im verkürzten Verfahren umzusetzen.

- (x) **Verkürzung ist möglich**
 () **Verkürzung ist nicht möglich,**
da ein Wärmenetz vorhanden ist

Schritt 5: Überprüfung, ob die Gemeinde auch die Voraussetzungen für eine kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren erfüllt.

Hintergrund:

Wenn die Gemeinde weniger als 10.000 Einwohnende hat und in seiner zentralörtlichen Funktion kein Mittel- oder Oberzentrum, Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums oder Unterzentrum/Stadtrandkern 1. Ordnung darstellt², können Sie die Kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren durchführen (§ 11 (1) EWKG). Das in § 11 EWKG definierte vereinfachte Verfahren reduziert Ihren Aufwand für die Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung.

Wenn sich im Rahmen der Eignungsprüfung herausstellt, dass die Gemeinde die Voraussetzungen für die verkürzte Wärmeplanung erfüllt, und darüber hinaus auch die in § 11 EWKG definierten Anforderungen für das vereinfachte Verfahren auf die Gemeinde zutreffen, ist eine vereinfachte und verkürzte Wärmeplanung zulässig (§ 11 (3) EWKG).

Insbesondere für kleinere ländliche Gemeinden reduziert sich der Aufwand für die Kommunale Wärmeplanung durch diese Kombination deutlich.

Zutreffendes für die Gemeinde **Barkenholm**:

- (x) Unsere Gemeinde hat weniger als 10.000 Einwohnende.
 () Unsere Gemeinde ist kein Mittel- oder Oberzentrum, Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums oder Unterzentrum/Stadtrandkern 1. Ordnung.
 () Unsere Gemeinde war auf der Grundlage der vorangegangenen Fassung des EWKG von 2021 noch nicht zur Kommunalen Wärmeplanung verpflichtet.

Wenn alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde angekreuzt werden konnten, *kann* die Gemeinde die Kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren nach § 11 EWKG umsetzen. Hierfür bedarf es einen entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung.

Durch die Kombination einer Kommunalen Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren (nach § 11 EWKG) mit einer Verkürzung (nach § 14 WPG) aufgrund fehlender Wärmenetz- und Wasserstoffpotenziale kann der Erstellungsaufwand für kleine ländliche Gemeinden deutlich reduziert werden. Wenn diese Variante umgesetzt werden soll, muss dieses durch einen entsprechenden kommunalpolitischen Beschluss vorbereitet und bereits bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen berücksichtigt werden (siehe Musterleistungsverzeichnis).

- (x) **Vereinfachung der kommunalen Wärmeplanung ist möglich**
 () **Vereinfachung der kommunalen Wärmeplanung ist nicht möglich**

In der Gemeinde Barkenholm wird somit eine verkürzte und vereinfachte kommunale Wärmeplanung erfolgen.

Gemeinde Delve



Der Bürgermeister

Einladung zur Sitzung der Einwohnerversammlung Delve

gem. § 16 b der Gemeindeordnung
 am Montag, 9. März 2026, um 19:00 Uhr
 in Hansen's Gasthof, Hauptstr. 21, 25788 Delve

Tagesordnung:

öffentlich

1. Eröffnung und Begrüßung
2. „Moorsackungen und Entwässerung in der Zukunft“, Martin Matzdorf (GF Eider-Treene-Verband)
3. Rückblick 2025 und Ausblick 2026
4. Termine 2026
5. Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen

gez. **Matthias Retzlaff**
 Der Bürgermeister

Gemeinde Fedderingen

Eignungsprüfung der Gemeinde Fedderingen im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung

Schritt 1: Dokumentation der Datengrundlage, die für die Eignungsprüfung in der Gemeinde Fedderingen herangezogen wurde.

Hintergrund:

Das Amt Kirchspielslandgemeinden Eider ist als planungsverantwortliche Stelle verpflichtet, die Ergebnisse der Eignungsprüfung zu veröffentlichen (§ 13 (2) WPG) sowie den Wärmeplan der amtsangehörigen Gemeinden nach Fertigstellung dem MEKUN anzuzeigen und vorzulegen (§ 10 (5) EWKG). Die Ergebnisse der Eignungsprüfung werden Teil des Kommunalen Wärmeplans. Hierfür wird eine Dokumentation benötigt. Die Eignungsprüfung kann ohne die Erhebung von zusätzlichen Daten auf der Grundlage vorliegender Informationen zu Siedlungsstruktur, Bebauungs- und Wärmedichte sowie möglichen Abwärmepotenzialen durchgeführt werden (§ 14 (7) WPG). Vorhandene Informationen und Daten sowie lokales Wissen sind als Grundlage für die Eignungsprüfung in der Regel ausreichend.

Zutreffendes für die Gemeinde **Fedderingen**:

Für die Erstellung dieser Eignungsprüfung wurden diese Informationen und Datengrundlagen herangezogen:

- (x) Siedlungsstruktur (insbes. Bebauungsdichte)
- (x) Informationen zu ansässigen Unternehmen
- (x) Informationen zu großen Energieverbrauchern (Unternehmen, kommunale Liegenschaften, ...)
- (x) Wärmedichtekarte des Landes Schleswig-Holstein
- (x) Wärmeliniendichte des Landes Schleswig-Holstein
- (x) Wärmepotenzialkarte des Landes Schleswig-Holstein
- () Fachdaten des Kreises
- (x) Informationen zu vorhandenen Energieinfrastrukturen (z. B. existierende Wärmenetze)
- (x) Weitere Informationen und Daten

Schritt 2: Überprüfung der Eignung des Gemeindegebiets für die wirtschaftliche Versorgung mittels Wärmenetz.

Hintergrund:

Die Versorgung durch ein Wärmenetz muss gegenüber einer individuellen Versorgung einzelner Gebäude, z. B. mittels Wärmepumpe oder Holzhackschnitzelheizung, abgewogen werden.

Ziel ist es, die wirtschaftlichste Lösung für die Hausbesitzer:innen in einem Gebiet zu identifizieren. Nur da, wo individuelle Wärmeversorgungslösungen z. B. aus Platzmangel nicht umsetzbar sind, oder die Wärmegestehungskosten (Cent pro kWh Wärme) für ein Wärmenetz für den angeschlossenen Haushalt unterhalb derer einer individuellen Wärmeversorgung liegen, stellt ein Wärmenetz eine Alternative dar. Hier lohnt sich eine weitere Überprüfung des Wärmenetzpotenzials im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung.

In kleineren Kommunen im ländlichen Raum ist ein Wärmenetz aufgrund der geringen Bebauungs- und Wärmedichte zumeist nur dann wirtschaftlich umsetzbar, wenn eine günstige erneuerbare Wärmequelle in unmittelbarer Nähe zu den potenziellen Abnehmer:innen existiert, beispielsweise die langfristig verfügbare Abwärme eines energieintensiven Unternehmens.

Im ersten Schritt der Eignungsprüfung wird daher das Gebiet der Gemeinde auf existierende Infrastrukturen und Potenziale für Wärmenetze untersucht.

Zutreffende Aussagen für die Gemeinde **Fedderingen**:

- (x) Im Gemeindegebiet existiert kein Wärmenetz.
- (x) Im Gemeindegebiet existiert keine wirtschaftlich nutzbare Quelle unvermeidbarer Abwärme.
- (x) Im Gemeindegebiet existiert kein wirtschaftlich nutzbares Potenzial für erneuerbare Energien, welches durch ein Wärmenetz erschlossen werden muss.
- (x) Im Gemeindegebiet finden sich keine größeren Gebiete mit Geschosswohnungsbau, Zeilenbauten, größeren Mehrfamilienhäusern.
- (x) Es existieren keine Ortsteile, in denen die Bebauung so dicht ist, dass die Flächenbedarfe auf dem Grundstück für Luftwärmepumpen nicht ausreichend sind bzw. der Lärmschutz hohe Kosten verursacht.
- (x) Im Gemeindegebiet sind die Wärmebedarfe nicht ausreichend, um ein wirtschaftliches Wärmenetz betreiben zu können.

Da alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde **Fedderingen** angekreuzt werden konnten und damit bestätigen werden kann, dass diese für das gesamte Gemeindegebiet zutreffen, ist die Wärmeversorgung mittels Wärmenetz in der Gemeinde **Fedderingen** mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich.

Schritt 3: Überprüfung der Eignung des Gemeindegebiets der Gemeinde Fedderingen für die wirtschaftliche Versorgung mittels Wasserstoffnetz.

Hintergrund:

Um die Wärmeversorgung durch ein Wasserstoffnetz realisieren zu können, müssen existierende Erdgasnetze umgerüstet oder Wasserstoffnetze neu gebaut werden.

Darüber hinaus muss Wasserstoff in ausreichender Menge produziert oder importiert werden, der zu dann marktgängigen Preisen erworben werden muss.

Aufgrund der Herausforderungen und Kosten, die mit dem Neubau eines Wasserstoffnetzes bzw. dem Umbau des Erdgasnetzes verbunden sind, sowie aufgrund der zukünftigen Knappheit und damit verbundenen hohen Preisen für Wasserstoff als Energieträger, sollte dieser zukünftig nur für industrielle Prozesse und nicht für die Gebäudewärmeerzeugung genutzt werden. Für die Wärmeversorgung von Gebäuden stehen deutlich wirtschaftliche erneuerbare Energieträger und Erzeugungstechnologien zur Verfügung.

Um eine Versorgung mittels Wasserstoffnetz im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung verlässlich planen zu können, ist ein verbindlicher Fahrplan nach § 71k GEG zwischen Netzbetreiber und Kommune notwendig. Diesen wird ein Netzbetreiber nur dann eingehen, wenn er die Umstellung des Gasverteilnetzes inklusive des möglichen Anschlusses privater Haushaltskunden verlässlich plant, zusagt und damit auch bereit ist, die damit einhergehenden Risiken und Haftungsansprüche zu tragen. Diese Form der vertraglichen Verbindlichkeit liegt derzeit aufgrund der damit verbundenen Unsicherheiten und Risiken i. d. R. nicht vor.

Damit kann, wenn in der Gemeinde kein vertraglich vereinbarter Fahrplan nach § 71k GEG zwischen Netzbetreiber und Kommune vorliegt, die Versorgung mittels Wasserstoffnetz für die Gemeinde als „mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich“ ausgeschlossen werden.

Zutreffendes für die Gemeinde **Fedderingen**:

- x Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass in absehbarer Zeit im Gemeindegebiet ein Gasnetz mit Wasserstoff betrieben wird, welches eine wirtschaftliche Wärmeversorgung von Gebäuden ermöglicht.

Da alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde **Fedderingen** angekreuzt werden konnten und damit bestätigen werden kann, dass diese für das gesamte Gemeindegebiet zutreffend sind, ist die Wärmeversorgung mittels Wasserstoffnetz in der Gemeinde **Fedderingen** mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich.

Schritt 4: Bewertung der Ergebnisse der Eignungsprüfung.

Eignung für die verkürzte Wärmeplanung: Wenn im Rahmen der Eignungsprüfung für das gesamte Gemeindegebiet nahezu alle oben aufgeführten Aussagen bestätigt bzw. angekreuzt werden konnten, bedeutet dies, dass

- 1) die Wärmeversorgung mittels Wärmenetz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich sein wird und
- 2) die Wärmeversorgung mittels Wasserstoffnetz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich sein wird.

Damit erfüllt die Gemeinde die Voraussetzungen für eine verkürzte Wärmeplanung nach § 14 WPG und kann sich (durch einen entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung) dafür entscheiden, die Kommunale Wärmeplanung für das gesamte Gemeindegebiet im verkürzten Verfahren umzusetzen.

☒ **Verkürzung ist möglich**

☐ **Verkürzung ist nicht möglich, da ein Wärmenetz vorhanden ist**

Schritt 5: Überprüfung, ob die Gemeinde auch die Voraussetzungen für eine kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren erfüllt.

Hintergrund:

Wenn die Gemeinde weniger als 10.000 Einwohnende hat und in seiner zentralörtlichen Funktion kein Mittel- oder Oberzentrum, Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums oder Unterzentrum/Stadtrandkern 1. Ordnung darstellt², können Sie die Kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren durchführen (§ 11 (1) EWKG). Das in § 11 EWKG definierte vereinfachte Verfahren reduziert Ihren Aufwand für die Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung.

Wenn sich im Rahmen der Eignungsprüfung herausstellt, dass die Gemeinde die Voraussetzungen für die verkürzte Wärmeplanung erfüllt, und darüber hinaus auch die in § 11 EWKG definierten Anforderungen für das vereinfachte Verfahren auf die Gemeinde zutreffen, ist eine vereinfachte und verkürzte Wärmeplanung zulässig (§ 11 (3) EWKG).

Insbesondere für kleinere ländliche Gemeinden reduziert sich der Aufwand für die Kommunale Wärmeplanung durch diese Kombination deutlich.

Zutreffendes für die Gemeinde **Fedderingen**:

- ☒ Unsere Gemeinde hat weniger als 10.000 Einwohnende.
- ☐ Unsere Gemeinde ist kein Mittel- oder Oberzentrum, Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums oder Unterzentrum/Stadtrandkern 1. Ordnung.
- ☐ Unsere Gemeinde war auf der Grundlage der vorangegangenen Fassung des EWKG von 2021 noch nicht zur Kommunalen Wärmeplanung verpflichtet.

Wenn alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde angekreuzt werden konnten, *kann* die Gemeinde die Kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren nach § 11 EWKG umsetzen. Hierfür bedarf es einen entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung.

Durch die Kombination einer Kommunalen Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren (nach § 11 EWKG) mit einer Verkürzung (nach § 14 WPG) aufgrund fehlender Wärmenetz- und Wasserstoffpotenziale kann der Erstellungsaufwand für kleine ländliche Gemeinden deutlich reduziert werden. Wenn diese Variante umgesetzt werden soll, muss dieses durch einen entsprechenden kommunalpolitischen Beschluss vorbereitet und bereits bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen berücksichtigt werden (siehe Musterleistungsverzeichnis).

☒ **Vereinfachung der kommunalen Wärmeplanung ist möglich**

☐ **Vereinfachung der kommunalen Wärmeplanung ist nicht möglich**

In der Gemeinde Fedderingen wird somit eine verkürzte und vereinfachte kommunale Wärmeplanung erfolgen.

Gemeinde Gaushorn

Eignungsprüfung der Gemeinde Gaushorn im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung

Schritt 1: Dokumentation der Datengrundlage, die für die Eignungsprüfung in der Gemeinde Gaushorn herangezogen wurde.

Hintergrund:

Das Amt Kirchspielslandgemeinden Eider ist als planungsverantwortliche Stelle verpflichtet, die Ergebnisse der Eignungsprüfung zu veröffentlichen (§ 13 (2) WPG) sowie den Wärmeplan der amtsangehörigen Gemeinden nach Fertigstellung dem MEKUN anzuzeigen und vorzulegen (§ 10 (5) EWKG). Die Ergebnisse der Eignungsprüfung werden Teil des Kommunalen Wärmeplans. Hierfür wird eine Dokumentation benötigt. Die Eignungsprüfung kann ohne die Erhebung von zusätzlichen Daten auf der Grundlage vorliegender Informationen zu Siedlungsstruktur, Bebauungs- und Wärmedichte sowie möglichen Abwärmepotenzialen durchgeführt werden (§ 14 (7) WPG). Vorhandene Informationen und Daten sowie lokales Wissen sind als Grundlage für die Eignungsprüfung in der Regel ausreichend.

Zutreffendes für die Gemeinde **Gaushorn**:

Für die Erstellung dieser Eignungsprüfung wurden diese Informationen und Datengrundlagen herangezogen:

- ☒ Siedlungsstruktur (insbes. Bebauungsdichte)
- ☒ Informationen zu ansässigen Unternehmen
- ☒ Informationen zu großen Energieverbrauchern (Unternehmen, kommunale Liegenschaften, ...)
- ☒ Wärmedichtekarte des Landes Schleswig-Holstein
- ☒ Wärmeliniendichte des Landes Schleswig-Holstein
- ☒ Wärmepotenzialkarte des Landes Schleswig-Holstein
- ☐ Fachdaten des Kreises
- ☒ Informationen zu vorhandenen Energieinfrastrukturen (z. B. existierende Wärmenetze)
- ☒ Weitere Informationen und Daten

Schritt 2: Überprüfung der Eignung des Gemeindegebiets für die wirtschaftliche Versorgung mittels Wärmenetz.

Hintergrund:

Die Versorgung durch ein Wärmenetz muss gegenüber einer individuellen Versorgung einzelner Gebäude, z. B. mittels Wärmepumpe oder Holzhackschnitzelheizung, abgewogen werden.

Ziel ist es, die wirtschaftlichste Lösung für die Hausbesitzer:innen in einem Gebiet zu identifizieren. Nur da, wo individuelle Wärmeversorgungs-lösungen z. B. aus Platzmangel nicht umsetzbar sind, oder die Wärmegestehungskosten (Cent pro kWh Wärme) für ein Wärmenetz für den angeschlossenen Haushalt unterhalb derer einer individuellen Wärmeversorgung liegen, stellt ein Wärmenetz eine Alternative dar. Hier lohnt sich eine weitere Überprüfung des Wärmenetzpotenzials im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung.

In kleineren Kommunen im ländlichen Raum ist ein Wärmenetz aufgrund der geringen Bebauungs- und Wärmedichte zumeist nur dann wirtschaftlich umsetzbar, wenn eine günstige erneuerbare Wärmequelle in unmittelbarer Nähe zu den potenziellen Abnehmer:innen existiert, beispielsweise die langfristig verfügbare Abwärme eines energieintensiven Unternehmens. Im ersten Schritt der Eignungsprüfung wird daher das Gebiet der Gemeinde auf existierende Infrastrukturen und Potenziale für Wärmenetze untersucht.

Zutreffende Aussagen für die Gemeinde **Gaushorn**:

- (x) Im Gemeindegebiet existiert kein Wärmenetz.
- (x) Im Gemeindegebiet existiert keine wirtschaftlich nutzbare Quelle unvermeidbarer Abwärme.
- (x) Im Gemeindegebiet existiert kein wirtschaftlich nutzbares Potenzial für erneuerbare Energien, welches durch ein Wärmenetz erschlossen werden muss.
- (x) Im Gemeindegebiet finden sich keine größeren Gebiete mit Geschosswohnungsbau, Zeilenbauten, größeren Mehrfamilienhäusern.
- (x) Es existieren keine Ortsteile, in denen die Bebauung so dicht ist, dass die Flächenbedarfe auf dem Grundstück für Luftwärmepumpen nicht ausreichend sind bzw. der Lärmschutz hohe Kosten verursacht.
- (x) Im Gemeindegebiet sind die Wärmebedarfe nicht ausreichend, um ein wirtschaftliches Wärmenetz betreiben zu können.

Da alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde **Gaushorn** angekreuzt werden konnten und damit bestätigen werden kann, dass diese für das gesamte Gemeindegebiet zutreffen, ist die Wärmeversorgung mittels Wärmenetz in der Gemeinde **Gaushorn** mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich.

Schritt 3: Überprüfung der Eignung des Gemeindegebiets der Gemeinde Gaushorn für die wirtschaftliche Versorgung mittels Wasserstoffnetz.

Hintergrund:

Um die Wärmeversorgung durch ein Wasserstoffnetz realisieren zu können, müssen existierende Erdgasnetze umgerüstet oder Wasserstoffnetze neu gebaut werden.

Darüber hinaus muss Wasserstoff in ausreichender Menge produziert oder importiert werden, der zu dann marktgängigen Preisen erworben werden muss.

Aufgrund der Herausforderungen und Kosten, die mit dem Neubau eines Wasserstoffnetzes bzw. dem Umbau des Erdgasnetzes verbunden sind, sowie aufgrund der zukünftigen Knappheit und damit verbundenen hohen Preisen für Wasserstoff als Energieträger, sollte dieser zukünftig nur für industrielle Prozesse und nicht für die Gebäudewärmeerzeugung genutzt werden. Für die Wärmeversorgung von Gebäuden stehen deutlich wirtschaftliche erneuerbare Energieträger und Erzeugungstechnologien zur Verfügung.

Um eine Versorgung mittels Wasserstoffnetz im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung verlässlich planen zu können, ist ein verbindlicher Fahrplan nach § 71k GEG zwischen Netzbetreiber und Kommune notwendig. Diesen wird ein Netzbetreiber nur dann eingehen, wenn er die Umstellung des Gasverteilnetzes inklusive des möglichen Anschlusses privater Haushaltskunden verlässlich plant, zusagt und damit auch bereit ist, die damit einhergehenden Risiken und Haftungsansprüche zu tragen. Diese Form der vertraglichen Verbindlichkeit liegt derzeit aufgrund der damit verbundenen Unsicherheiten und Risiken i. d. R. nicht vor.

Damit kann, wenn in der Gemeinde kein vertraglich vereinbarter Fahrplan nach § 71k GEG zwischen Netzbetreiber und Kommune vorliegt, die Versorgung mittels Wasserstoffnetz für die Gemeinde als „mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich“ ausgeschlossen werden.

Zutreffendes für die Gemeinde **Gaushorn**:

- (x) Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass in absehbarer Zeit im Gemeindegebiet ein Gasnetz mit Wasserstoff betrieben wird, welches eine wirtschaftliche Wärmeversorgung von Gebäuden ermöglicht.

Da alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde **Gaushorn** angekreuzt werden konnten und damit bestätigen werden kann, dass diese für das gesamte Gemeindegebiet zutreffend sind, ist die Wärmeversorgung mittels Wasserstoffnetz in der Gemeinde **Gaushorn** mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich.

Schritt 4: Bewertung der Ergebnisse der Eignungsprüfung.

Eignung für die verkürzte Wärmeplanung: Wenn im Rahmen der Eignungsprüfung für das gesamte Gemeindegebiet nahezu alle oben aufgeführten Aussagen bestätigt bzw. angekreuzt werden konnten, bedeutet dies, dass

- 1) die Wärmeversorgung mittels Wärmenetz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich sein wird und
- 2) die Wärmeversorgung mittels Wasserstoffnetz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich sein wird.

Damit erfüllt die Gemeinde die Voraussetzungen für eine verkürzte Wärmeplanung nach § 14 WPG und kann sich (durch einen entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung) dafür entscheiden, die Kommunale Wärmeplanung für das gesamte Gemeindegebiet im verkürzten Verfahren umzusetzen.

- (x) **Verkürzung ist möglich**
- () **Verkürzung ist nicht möglich, da ein Wärmenetz vorhanden ist**

Schritt 5: Überprüfung, ob die Gemeinde auch die Voraussetzungen für eine kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren erfüllt.

Hintergrund:

Wenn die Gemeinde weniger als 10.000 Einwohnende hat und in seiner zentralörtlichen Funktion kein Mittel- oder Oberzentrum, Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums oder Unterzentrum/Stadtrandkern 1. Ordnung darstellt², können Sie die Kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren durchführen (§ 11 (1) EWKG). Das in § 11 EWKG definierte vereinfachte Verfahren reduziert Ihren Aufwand für die Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung.

Wenn sich im Rahmen der Eignungsprüfung herausstellt, dass die Gemeinde die Voraussetzungen für die verkürzte Wärmeplanung erfüllt, und darüber hinaus auch die in § 11 EWKG definierten Anforderungen für das vereinfachte Verfahren auf die Gemeinde zutreffen, ist eine vereinfachte und verkürzte Wärmeplanung zulässig (§ 11 (3) EWKG).

Insbesondere für kleinere ländliche Gemeinden reduziert sich der Aufwand für die Kommunale Wärmeplanung durch diese Kombination deutlich.

Zutreffendes für die Gemeinde **Gaushorn**:

- (x) Unsere Gemeinde hat weniger als 10.000 Einwohnende.
- () Unsere Gemeinde ist kein Mittel- oder Oberzentrum, Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums oder Unterzentrum/Stadtrandkern 1. Ordnung.
- () Unsere Gemeinde war auf der Grundlage der vorangegangenen Fassung des EWKG von 2021 noch nicht zur Kommunalen Wärmeplanung verpflichtet.

Wenn alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde angekreuzt werden konnten, *kann* die Gemeinde die Kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren nach § 11 EWKG umsetzen. Hierfür bedarf es einen entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung.

Durch die Kombination einer Kommunalen Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren (nach § 11 EWKG) mit einer Verkürzung (nach § 14 WPG) aufgrund fehlender Wärmenetz- und Wasserstoffpotenziale kann der Erstellungsaufwand für kleine ländliche Gemeinden deutlich reduziert werden. Wenn diese Variante umgesetzt werden soll, muss dieses durch einen entsprechenden kommunalpolitischen Beschluss vorbereitet und bereits bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen berücksichtigt werden (siehe Musterleistungsverzeichnis).

- (x) **Vereinfachung der kommunalen Wärmeplanung ist möglich**
- () **Vereinfachung der kommunalen Wärmeplanung ist nicht möglich**

In der Gemeinde **Gaushorn** wird somit eine verkürzte und vereinfachte kommunale Wärmeplanung erfolgen.

Gemeinde Glüsing

Eignungsprüfung der Gemeinde Glüsing im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung

Schritt 1: Dokumentation der Datengrundlage, die für die Eignungsprüfung in der Gemeinde Glüsing herangezogen wurde.

Hintergrund:

Das Amt Kirchspielslandgemeinden Eider ist als planungsverantwortliche Stelle verpflichtet, die Ergebnisse der Eignungsprüfung zu veröffentlichen (§ 13 (2) WPG) sowie den Wärmeplan der amtsangehörigen Gemeinden nach Fertigstellung dem MEKUN anzuzeigen und vorzulegen (§ 10 (5) EWKG). Die Ergebnisse der Eignungsprüfung werden Teil des Kommunalen Wärmeplans. Hierfür wird eine Dokumentation benötigt. Die Eignungsprüfung kann ohne die Erhebung von zusätzlichen Daten auf der Grundlage vorliegender Informationen zu Siedlungsstruktur, Bebauungs- und Wärmedichte sowie möglichen Abwärmepotenzialen durchgeführt werden (§ 14 (7) WPG). Vorhandene Informationen und Daten sowie lokales Wissen sind als Grundlage für die Eignungsprüfung in der Regel ausreichend.

Zutreffendes für die Gemeinde **Glüsing**:

Für die Erstellung dieser Eignungsprüfung wurden diese Informationen und Datengrundlagen herangezogen:

- (x) Siedlungsstruktur (insbes. Bebauungsdichte)
- (x) Informationen zu ansässigen Unternehmen
- (x) Informationen zu großen Energieverbrauchern (Unternehmen, kommunale Liegenschaften, ...)
- (x) Wärmedichtekarte des Landes Schleswig-Holstein
- (x) Wärmelinienkarte des Landes Schleswig-Holstein
- (x) Wärmepotenzialkarte des Landes Schleswig-Holstein
- () Fachdaten des Kreises
- (x) Informationen zu vorhandenen Energieinfrastrukturen (z. B. existierende Wärmenetze)
- (x) Weitere Informationen und Daten

Schritt 2: Überprüfung der Eignung des Gemeindegebiets für die wirtschaftliche Versorgung mittels Wärmenetz.

Hintergrund:

Die Versorgung durch ein Wärmenetz muss gegenüber einer individuellen Versorgung einzelner Gebäude, z. B. mittels Wärmepumpe oder Holzhackschnitzelheizung, abgewogen werden. Ziel ist es, die wirtschaftlichste Lösung für die Hausbesitzer:innen in einem Gebiet zu identifizieren. Nur da, wo individuelle Wärmeversorgungslösungen z. B. aus Platzmangel nicht umsetzbar sind, oder die Wärmegestehungskosten (Cent pro kWh Wärme) für ein Wärmenetz für den angeschlossenen Haushalt unterhalb derer einer individuellen Wärmeversorgung liegen, stellt ein Wärmenetz eine Alternative dar. Hier lohnt sich eine weitere Überprüfung des Wärmenetzpotenzials im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung.

In kleineren Kommunen im ländlichen Raum ist ein Wärmenetz aufgrund der geringen Bebauungs- und Wärmedichte zumeist nur dann wirtschaftlich umsetzbar, wenn eine günstige erneuerbare Wärmequelle in unmittelbarer Nähe zu den potenziellen Abnehmer:innen existiert, beispielsweise die langfristig verfügbare Abwärme eines energieintensiven Unternehmens.

Im ersten Schritt der Eignungsprüfung wird daher das Gebiet der Gemeinde auf existierende Infrastrukturen und Potenziale für Wärmenetze untersucht.

Zutreffende Aussagen für die Gemeinde **Glüsing**:

- (x) Im Gemeindegebiet existiert kein Wärmenetz.
- (x) Im Gemeindegebiet existiert keine wirtschaftlich nutzbare Quelle unvermeidbarer Abwärme.

- (x) Im Gemeindegebiet existiert kein wirtschaftlich nutzbares Potenzial für erneuerbare Energien, welches durch ein Wärmenetz erschlossen werden muss.
- (x) Im Gemeindegebiet finden sich keine größeren Gebiete mit Geschosswohnungsbau, Zeilenbauten, größeren Mehrfamilienhäusern.
- (x) Es existieren keine Ortsteile, in denen die Bebauung so dicht ist, dass die Flächenbedarfe auf dem Grundstück für Luftwärmepumpen nicht ausreichend sind bzw. der Lärmschutz hohe Kosten verursacht.
- (x) Im Gemeindegebiet sind die Wärmebedarfe nicht ausreichend, um ein wirtschaftliches Wärmenetz betreiben zu können.

Da alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde **Glüsing** angekreuzt werden konnten und damit bestätigen werden kann, dass diese für das gesamte Gemeindegebiet zutreffen, ist die Wärmeversorgung mittels Wärmenetz in der Gemeinde **Glüsing** mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich.

Schritt 3: Überprüfung der Eignung des Gemeindegebiets der Gemeinde Glüsing für die wirtschaftliche Versorgung mittels Wasserstoffnetz.

Hintergrund:

Um die Wärmeversorgung durch ein Wasserstoffnetz realisieren zu können, müssen existierende Erdgasnetze umgerüstet oder Wasserstoffnetze neu gebaut werden.

Darüber hinaus muss Wasserstoff in ausreichender Menge produziert oder importiert werden, der zu dann marktgängigen Preisen erworben werden muss.

Aufgrund der Herausforderungen und Kosten, die mit dem Neubau eines Wasserstoffnetzes bzw. dem Umbau des Erdgasnetzes verbunden sind, sowie aufgrund der zukünftigen Knappheit und damit verbundenen hohen Preisen für Wasserstoff als Energieträger, sollte dieser zukünftig nur für industrielle Prozesse und nicht für die Gebäudewärmeerzeugung genutzt werden.

Für die Wärmeversorgung von Gebäuden stehen deutlich wirtschaftliche erneuerbare Energieträger und Erzeugungstechnologien zur Verfügung.

Um eine Versorgung mittels Wasserstoffnetz im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung verlässlich planen zu können, ist ein verbindlicher Fahrplan nach § 71k GEG zwischen Netzbetreiber und Kommune notwendig. Diesen wird ein Netzbetreiber nur dann eingehen, wenn er die Umstellung des Gasverteilnetzes inklusive des möglichen Anschlusses privater Haushaltskunden verlässlich plant, zusagt und damit auch bereit ist, die damit einhergehenden

Risiken und Haftungsansprüche zu tragen. Diese Form der vertraglichen Verbindlichkeit liegt derzeit aufgrund der damit verbundenen Unsicherheiten und Risiken i. d. R. nicht vor.

Damit kann, wenn in der Gemeinde kein vertraglich vereinbarter Fahrplan nach § 71k GEG zwischen Netzbetreiber und Kommune vorliegt, die Versorgung mittels Wasserstoffnetz für die Gemeinde als „mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich“ ausgeschlossen werden.

Zutreffendes für die Gemeinde **Glüsing**:

- (x) Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass in absehbarer Zeit im Gemeindegebiet ein Gasnetz mit Wasserstoff betrieben wird, welches eine wirtschaftliche Wärmeversorgung von Gebäuden ermöglicht.

Da alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde **Glüsing** angekreuzt werden konnten und damit bestätigen werden kann, dass diese für das gesamte Gemeindegebiet zutreffend sind, ist die Wärmeversorgung mittels Wasserstoffnetz in der Gemeinde **Glüsing** mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich.

Schritt 4: Bewertung der Ergebnisse der Eignungsprüfung.

Eignung für die verkürzte Wärmeplanung: Wenn im Rahmen der Eignungsprüfung für das gesamte Gemeindegebiet nahezu alle oben aufgeführten Aussagen bestätigt bzw. angekreuzt werden konnten, bedeutet dies, dass

- 1) die Wärmeversorgung mittels Wärmenetz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich sein wird und
- 2) die Wärmeversorgung mittels Wasserstoffnetz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich sein wird.

Damit erfüllt die Gemeinde die Voraussetzungen für eine verkürzte Wärmeplanung nach § 14 WPG und kann sich (durch einen entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung) dafür entscheiden, die Kommunale Wärmeplanung für das gesamte Gemeindegebiet im verkürzten Verfahren umzusetzen.

- (x) **Verkürzung ist möglich**
 () **Verkürzung ist nicht möglich,**
da ein Wärmenetz vorhanden ist

Schritt 5: Überprüfung, ob die Gemeinde auch die Voraussetzungen für eine kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren erfüllt.

Hintergrund:

Wenn die Gemeinde weniger als 10.000 Einwohnende hat und in seiner zentralörtlichen Funktion kein Mittel oder Oberzentrum, Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums oder Unterzentrum/Stadtrandkern 1. Ordnung darstellt², können Sie die Kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren durchführen (§ 11 (1) EWKG). Das in § 11 EWKG definierte vereinfachte Verfahren reduziert Ihren Aufwand für die Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung.

Wenn sich im Rahmen der Eignungsprüfung herausstellt, dass die Gemeinde die Voraussetzungen für die verkürzte Wärmeplanung erfüllt, und darüber hinaus auch die in § 11 EWKG definierten Anforderungen für das vereinfachte Verfahren auf die Gemeinde zutreffen, ist eine vereinfachte und verkürzte Wärmeplanung zulässig (§ 11 (3) EWKG).

Insbesondere für kleinere ländliche Gemeinden reduziert sich der Aufwand für die Kommunale Wärmeplanung durch diese Kombination deutlich.

Zutreffendes für die Gemeinde **Glüsing**:

- (x) Unsere Gemeinde hat weniger als 10.000 Einwohnende.
 () Unsere Gemeinde ist kein Mittel- oder Oberzentrum, Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums oder Unterzentrum/Stadtrandkern 1. Ordnung.
 () Unsere Gemeinde war auf der Grundlage der vorangegangenen Fassung des EWKG von 2021 noch nicht zur Kommunalen Wärmeplanung verpflichtet.

Wenn alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde angekreuzt werden konnten, *kann* die Gemeinde die Kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren nach § 11 EWKG umsetzen. Hierfür bedarf es einen entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung.

Durch die Kombination einer Kommunalen Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren (nach § 11 EWKG) mit einer Verkürzung (nach § 14 WPG) aufgrund fehlender Wärmenetz- und Wasserstoffpotenziale kann der Erstellungsaufwand für kleine ländliche Gemeinden deutlich reduziert werden. Wenn diese Variante umgesetzt werden soll, muss dieses durch einen entsprechenden kommunalpolitischen Beschluss vorbereitet und bereits bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen berücksichtigt werden (siehe Musterleistungsverzeichnis).

- (x) **Vereinfachung der kommunalen Wärmeplanung ist möglich**
 () **Vereinfachung der kommunalen Wärmeplanung ist nicht möglich**

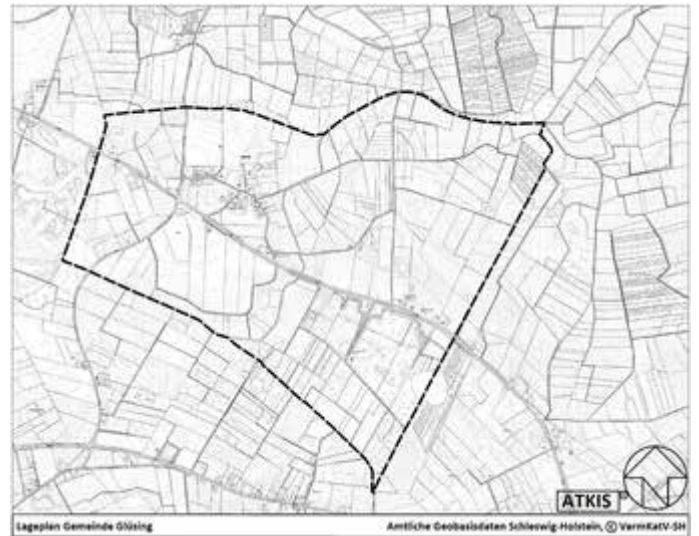
In der Gemeinde **Glüsing** wird somit eine verkürzte und vereinfachte kommunale Wärmeplanung erfolgen.

Örtliche Bekanntmachung der Gemeinde Glüsing

Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Glüsing

Die Gemeinde Glüsing beabsichtigt die Aufstellung des Flächennutzungsplanes.

Ziel der Planung ist die Festlegung und Darstellung der unterschiedlichen Nutzungen im Gemeindegebiet, wobei sowohl die vorhandenen Strukturen als auch die gemeindlichen Planungen zu berücksichtigen sind.



Gemäß § 3 Baugesetzbuch ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten; ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Gemeinde Glüsing lädt daher alle an der Bauleitplanung Interessierten (hierzu zählen nicht nur Erwachsene, sondern auch Kinder und Jugendliche) zu einer öffentlichen Versammlung am Donnerstag, den 26. Februar 2026 um 19.00 Uhr in das Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 22, 25779 Glüsing,

ein.

Im Rahmen dieser Versammlung wird nach Darlegung der Ziele und Zwecke der Planvorstellungen der Gemeinde Glüsing allen Interessierten Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Erste Planungsunterlagen können bei dieser Versammlung eingesehen werden. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Bürgerbeteiligung nur einmal durchgeführt wird. Nach entsprechender Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung schließt sich zu einem späteren Zeitpunkt das öffentliche Auslegungsverfahren an, in dem ebenfalls Anregungen von jedermann vorgebracht werden können.

Hennstedt, 06.02.2026

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Gez. Hans Maaßen

Veröffentlicht im Info-Blatt des Amtes KLG Eider Nr. 4 am 20.02.2026 sowie auf der Internetseite des Amtes KLG Eider – Bürgerservice – Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Hennstedt



Die Bürgermeisterin

Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung Hennstedt

am Mittwoch, 25. Februar 2026, um 19:00 Uhr
 im Sitzungsraum der Amtsverwaltung, Kirchspielsschreiber-Schmidt-Str. 1, 25779 Hennstedt

Tagesordnung:

- öffentlich**
1. Einwohnerfragestunde
 2. Niederschrift Nr. 18 der letzten Sitzung vom 06.01.2026

3. Bekanntgabe der am 06.01.2026 im nicht öffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse
4. Mitteilungen
5. Wahlen
- 5.1. Wahl von zwei Mitgliedern für den Haupt- und Finanzausschuss
- 5.2. Wahl eines/einer Vorsitzenden für den Haupt- und Finanzausschuss
- 5.3. Wahl eines/einer stellv. Vorsitzenden für den Haupt- und Finanzausschuss
- 5.4. Wahl eines Mitglieds für den Vertreterpool (CDU) des Umwelt- und Planungsausschusses
- 5.5. Wahl eines Mitglieds für den Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales
6. Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hennstedt für das Gebiet „südlich Fedderinger Straße, westlich der Straßen Roggenkamp und Haferkamp und nördlich der Friedhofstraße“.
hier: Aufstellungsbeschluss
7. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 der Gemeinde Hennstedt für das Gebiet „südlich Fedderinger Straße, westlich der Straßen Roggenkamp und Haferkamp und nördlich der Friedhofstraße“. hier: Aufstellungsbeschluss
8. Korrektur des Stellenplanes 2026 mit Veränderungsliste und Stellenplanguerschnitt
9. 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Hennstedt
10. Schleswig-Holstein Netz Beteiligungs-AG: Satzungsänderung – Anhebung der Wertgrenze der durch den Aufsichtsrat zustimmungsbedürftigen Geschäfte
11. Energetisches Quartierskonzept - Einführung eines Sanierungs-managements für die Umsetzung des energetischen Quartierskonzeptes
12. Teilerneuerung der Blitzschutzanlage im Freibad
13. Sanierung wassergebundene Wege/Schotterwege;
hier: Rethkrüger Weg und Horster Koog
14. Förderangelegenheiten
- 14.1. Markttreff Inne Mern
- 14.2. Wirtschaftswege
15. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2026
16. Eingaben und Anfragen
17. Einwohnerfragestunde

voraussichtlich nicht öffentlich

18. Erklärungen nach § 36 a BauGB (Baturbo)
19. Grundstücksangelegenheiten
20. Personalangelegenheiten
21. Pachtangelegenheiten
22. Anfragen und Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen

gez. Janina Laß

Die Bürgermeisterin

Gemeinde Hollingstedt



www.hollingstedt-dithmarschen.de

Die Bürgermeisterin

Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung Hollingstedt

am Montag, 2. März 2026, um 19:30 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus „Am Möhlenweg“, Möhlenweg 9,
25788 Hollingstedt

Tagesordnung:**öffentlich**

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 10 der letzten Sitzung vom 01.12.2025
3. Mitteilungen
4. Eingaben und Anfragen

5. Erweiterung der Feuerwehr in der Gemeinde Hollingstedt; Beschluss über die weitere Vorgehensweise
6. Ausweisung von Flächen für Windenergie in der Gemeinde Hollingstedt; Beschluss über die weitere Vorgehensweise und die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 16 g Gemeindeordnung (GO)
7. Schleswig-Holstein Netz Beteiligungs-AG: Satzungsänderung – Anhebung der Wertgrenze der durch den Aufsichtsrat zustimmungsbedürftigen Geschäfte
8. Einwohnerfragestunde

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sonja Gehrke

Die Bürgermeisterin

Gemeinde Krempel



Der Ausschussvorsitzende

Einladung zur Sitzung des Sozialausschusses der Gemeinde Krempel

am Mittwoch, 4. März 2026, um 19:00 Uhr
im Haus des Gastes, Tannenweg 2 a, 25774 Krempel

Tagesordnung:**öffentlich**

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 9 der letzten Sitzung vom 15.10.2025
3. Mitteilungen
4. Veranstaltungen in der Gemeinde Krempel 2026
5. Eingaben und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sascha Runde

Der Ausschussvorsitzende

Gemeinde Linden



www.linden-holstein.de

Einladung zur Sitzung der Einwohnerversammlung Linden

Der Bürgermeister

Einladung zur Sitzung der Einwohnerversammlung Linden

gem. § 16 b der Gemeindeordnung
am Montag, 23. Februar 2026, um 19:00 Uhr
in der Gaststätte „Lindenhof“, Dorfstr. 19, 25791 Linden

Tagesordnung:**öffentlich**

1. Begrüßung
2. Ehrungen / Verabschiedungen
3. Informationsrunde mögliche Windkraft in Linden - Update
4. Meinungsbild Windkraft einholen
5. Mitteilungen des Bürgermeisters 2025
6. Eingaben und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karl-Heinz Popp

Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung würde sich über eine rege Teilnahme der Einwohnerinnen und Einwohner unserer Gemeinde freuen. Es ist diesmal sehr wichtig sich zu informieren und sich zu beteiligen.

Eignungsprüfung der Gemeinde Linden im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung

Schritt 1: Dokumentation der Datengrundlage, die für die Eignungsprüfung in der Gemeinde Linden herangezogen wurde.

Hintergrund:

Das Amt Kirchspielslandgemeinden Eider ist als planungsverantwortliche Stelle verpflichtet, die Ergebnisse der Eignungsprüfung zu veröffentlichen (§ 13 (2) WPG) sowie den Wärmeplan der amtsangehörigen Gemeinden nach Fertigstellung dem MEKUN anzuzeigen und vorzulegen (§ 10 (5) EWKG). Die Ergebnisse der Eignungsprüfung werden Teil des Kommunalen Wärmeplans. Hierfür wird eine Dokumentation benötigt. Die Eignungsprüfung kann ohne die Erhebung von zusätzlichen Daten auf der Grundlage vorliegender Informationen zu Siedlungsstruktur, Bebauungs- und Wärmedichte sowie möglichen Abwärmepotenzialen durchgeführt werden (§ 14 (7) WPG). Vorhandene Informationen und Daten sowie lokales Wissen sind als Grundlage für die Eignungsprüfung in der Regel ausreichend.

Zutreffendes für die Gemeinde Linden:

Für die Erstellung dieser Eignungsprüfung wurden diese Informationen und Datengrundlagen herangezogen:

- (x) Siedlungsstruktur (insbes. Bebauungsdichte)
- (x) Informationen zu ansässigen Unternehmen
- (x) Informationen zu großen Energieverbrauchern (Unternehmen, kommunale Liegenschaften, ...)
- (x) Wärmedichtekarte des Landes Schleswig-Holstein
- (x) Wärmelinienkarte des Landes Schleswig-Holstein
- (x) Wärmepotenzialkarte des Landes Schleswig-Holstein
- () Fachdaten des Kreises
- (x) Informationen zu vorhandenen Energieinfrastrukturen (z. B. existierende Wärmenetze)
- (x) Weitere Informationen und Daten

Schritt 2: Überprüfung der Eignung des Gemeindegebiets für die wirtschaftliche Versorgung mittels Wärmenetz.

Hintergrund:

Die Versorgung durch ein Wärmenetz muss gegenüber einer individuellen Versorgung einzelner Gebäude, z. B. mittels Wärmepumpe oder Holzhackschnitzelheizung, abgewogen werden. Ziel ist es, die wirtschaftlichste Lösung für die Hausbesitzer:innen in einem Gebiet zu identifizieren. Nur da, wo individuelle Wärmeversorgungsleistungen z. B. aus Platzmangel nicht umsetzbar sind, oder die Wärmegestehungskosten (Cent pro kWh Wärme) für ein Wärmenetz für den angeschlossenen Haushalt unterhalb derer einer individuellen Wärmeversorgung liegen, stellt ein Wärmenetz eine Alternative dar. Hier lohnt sich eine weitere Überprüfung des Wärmenetzpotenzials im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung.

In kleineren Kommunen im ländlichen Raum ist ein Wärmenetz aufgrund der geringen Bebauungs- und Wärmedichte zumeist nur dann wirtschaftlich umsetzbar, wenn eine günstige erneuerbare Wärmequelle in unmittelbarer Nähe zu den potenziellen Abnehmer:innen existiert, beispielsweise die langfristig verfügbare Abwärme eines energieintensiven Unternehmens.

Im ersten Schritt der Eignungsprüfung wird daher das Gebiet der Gemeinde auf existierende Infrastrukturen und Potenziale für Wärmenetze untersucht.

Zutreffende Aussagen für die Gemeinde Linden:

- (x) Im Gemeindegebiet existiert kein Wärmenetz.
- (x) Im Gemeindegebiet existiert keine wirtschaftlich nutzbare Quelle unvermeidbarer Abwärme.
- (x) Im Gemeindegebiet existiert kein wirtschaftlich nutzbares Potenzial für erneuerbare Energien, welches durch ein Wärmenetz erschlossen werden muss.
- (x) Im Gemeindegebiet finden sich keine größeren Gebiete mit Geschosswohnungsbau, Zeilenbauten, größeren Mehrfamilienhäusern.

- (x) Es existieren keine Ortsteile, in denen die Bebauung so dicht ist, dass die Flächenbedarfe auf dem Grundstück für Luftwärmepumpen nicht ausreichend sind bzw. der Lärmschutz hohe Kosten verursacht.
- (x) Im Gemeindegebiet sind die Wärmebedarfe nicht ausreichend, um ein wirtschaftliches Wärmenetz betreiben zu können.

Da alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde Linden angekreuzt werden konnten und damit bestätigen werden kann, dass diese für das gesamte Gemeindegebiet zutreffen, ist die Wärmeversorgung mittels Wärmenetz in der Gemeinde Linden mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich.

Schritt 3: Überprüfung der Eignung des Gemeindegebiets der Gemeinde Linden für die wirtschaftliche Versorgung mittels Wasserstoffnetz.

Hintergrund:

Um die Wärmeversorgung durch ein Wasserstoffnetz realisieren zu können, müssen existierende Erdgasnetze umgerüstet oder Wasserstoffnetze neu gebaut werden.

Darüber hinaus muss Wasserstoff in ausreichender Menge produziert oder importiert werden, der zu dann marktgängigen Preisen erworben werden muss.

Aufgrund der Herausforderungen und Kosten, die mit dem Neubau eines Wasserstoffnetzes bzw. dem Umbau des Erdgasnetzes verbunden sind, sowie aufgrund der zukünftigen Knappheit und damit verbundenen hohen Preisen für Wasserstoff als Energieträger, sollte dieser zukünftig nur für industrielle Prozesse und nicht für die Gebäudewärmeerzeugung genutzt werden. Für die Wärmeversorgung von Gebäuden stehen deutlich wirtschaftliche erneuerbare Energieträger und Erzeugungstechnologien zur Verfügung.

Um eine Versorgung mittels Wasserstoffnetz im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung verlässlich planen zu können, ist ein verbindlicher Fahrplan nach § 71k GEG zwischen Netzbetreiber und Kommune notwendig. Diesen wird ein Netzbetreiber nur dann eingehen, wenn er die Umstellung des Gasverteilnetzes inklusive des möglichen Anschlusses privater Haushaltskunden verlässlich plant, zusagt und damit auch bereit ist, die damit einhergehenden Risiken und Haftungsansprüche zu tragen. Diese Form der vertraglichen Verbindlichkeit liegt derzeit aufgrund der damit verbundenen Unsicherheiten und Risiken i. d. R. nicht vor.

Damit kann, wenn in der Gemeinde kein vertraglich vereinbarter Fahrplan nach § 71k GEG zwischen Netzbetreiber und Kommune vorliegt, die Versorgung mittels Wasserstoffnetz für die Gemeinde als „mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich“ ausgeschlossen werden.

Zutreffendes für die Gemeinde Linden:

- (x) Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass in absehbarer Zeit im Gemeindegebiet ein Gasnetz mit Wasserstoff betrieben wird, welches eine wirtschaftliche Wärmeversorgung von Gebäuden ermöglicht.

Da alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde Linden angekreuzt werden konnten und damit bestätigen werden kann, dass diese für das gesamte Gemeindegebiet zutreffend sind, ist die Wärmeversorgung mittels Wasserstoffnetz in der Gemeinde Linden mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich.

Schritt 4: Bewertung der Ergebnisse der Eignungsprüfung.

Eignung für die verkürzte Wärmeplanung: Wenn im Rahmen der Eignungsprüfung für das gesamte Gemeindegebiet nahezu alle oben aufgeführten Aussagen bestätigt bzw. angekreuzt werden konnten, bedeutet dies, dass

- 1) die Wärmeversorgung mittels Wärmenetz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich sein wird und
- 2) die Wärmeversorgung mittels Wasserstoffnetz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich sein wird.

Damit erfüllt die Gemeinde die Voraussetzungen für eine ver-

kürzte Wärmeplanung nach § 14 WPG und kann sich (durch einen entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung) dafür entscheiden, die Kommunale Wärmeplanung für das gesamte Gemeindegebiet im verkürzten Verfahren umzusetzen.

- (x) **Verkürzung ist möglich**
- () **Verkürzung ist nicht möglich, da ein Wärmenetz vorhanden ist**

Schritt 5: Überprüfung, ob die Gemeinde auch die Voraussetzungen für eine kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren erfüllt.

Hintergrund:

Wenn die Gemeinde weniger als 10.000 Einwohnende hat und in seiner zentralörtlichen Funktion kein Mittel oder Oberzentrum, Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums oder Unterzentrum/Stadtrandkern 1. Ordnung darstellt, können Sie die Kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren durchführen (§ 11 (1) EWKG). Das in § 11 EWKG definierte vereinfachte Verfahren reduziert Ihren Aufwand für die Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung.

Wenn sich im Rahmen der Eignungsprüfung herausstellt, dass die Gemeinde die Voraussetzungen für die verkürzte Wärmeplanung erfüllt, und darüber hinaus auch die in § 11 EWKG definierten Anforderungen für das vereinfachte Verfahren auf die Gemeinde zutreffen, ist eine vereinfachte und verkürzte Wärmeplanung zulässig (§ 11 (3) EWKG).

Insbesondere für kleinere ländliche Gemeinden reduziert sich der Aufwand für die Kommunale Wärmeplanung durch diese Kombination deutlich.

Zutreffendes für die Gemeinde **Linden**:

- (x) Unsere Gemeinde hat weniger als 10.000 Einwohnende.
- () Unsere Gemeinde ist kein Mittel- oder Oberzentrum, Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums oder Unterzentrum/Stadtrandkern 1. Ordnung.
- () Unsere Gemeinde war auf der Grundlage der vorangegangenen Fassung des EWKG von 2021 noch nicht zur Kommunalen Wärmeplanung verpflichtet.

Wenn alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde angekreuzt werden konnten, *kann* die Gemeinde die Kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren nach § 11 EWKG umsetzen. Hierfür bedarf es einen entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung.

Durch die Kombination einer Kommunalen Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren (nach § 11 EWKG) mit einer Verkürzung (nach § 14 WPG) aufgrund fehlender Wärmenetz- und Wasserstoffpotenziale kann der Erstellungsaufwand für kleine ländliche Gemeinden deutlich reduziert werden. Wenn diese Variante umgesetzt werden soll, muss dieses durch einen entsprechenden kommunalpolitischen Beschluss vorbereitet und bereits bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen berücksichtigt werden (siehe Musterleistungsverzeichnis).

- (x) **Vereinfachung der kommunalen Wärmeplanung ist möglich**
- () **Vereinfachung der kommunalen Wärmeplanung ist nicht möglich**

In der Gemeinde Linden wird somit eine verkürzte und vereinfachte kommunale Wärmeplanung erfolgen.

Gemeinde Linden



Der Bürgermeister

Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung Linden

am Dienstag, 24. Februar 2026, um 19:00 Uhr im Sitzungsraum des „Alten Amtes“, Nordbahnhofstr. 7, 25774 Linden

Tagesordnung:

öffentlich

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 17 der letzten Sitzung vom 09.12.2025
3. Bekanntgabe der am 09.12.2025 im nicht öffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse
4. Mitteilungen
5. Kindertagesstätte Abenteuerland - Streichen der Fenster und Austausch der Dichtungen
6. Erweiterung des Parkplatzes am Bahnhof
7. Parksituation Neubaugebiet To Westen
8. Verkehrsberuhigte Zone To Westen
9. Sanierung des Kinderbeckens im Freibad Lunden
10. Besichtigung der Ländereien der P.-A.-Roß-Stiftung
11. Ortsentwicklungskonzept - Terminübersicht
12. Aktion „Unser sauberes Schleswig-Holstein“ 2026
13. Initiative „Ehrentag“ am 23.05.2026
14. Herrichtung von Infrastruktur für das NaTourCentrum und Naturerlebnisraum
15. Bereinigter Stellenplan 2026 zur Kenntnisnahme
16. Aufstellung der 24. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinden Lehe, Lunden und Krempel für das Gebiet der Gemeinde Lehe „nördlich der alten B5, östlich Schulstraße und Denkmal und südlich des Deichweges“ zur Errichtung eines neuen Dorfgemeinschaftshauses (Multifunktionsgebäude mit Feuerwehrgerätehaus), hier: Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Lunden
17. Schleswig-Holstein Netz Beteiligungs-AG: Satzungsänderung – Anhebung der Wertgrenze der durch den Aufsichtsrat zustimmungsbedürftigen Geschäfte
18. Eingaben und Anfragen
19. Einwohnerfragestunde

voraussichtlich nicht öffentlich

20. Personalangelegenheiten
21. Grundstücksangelegenheiten
22. Pachtangelegenheiten

Mit freundlichen Grüßen

gez. Peter Tödter
Der Bürgermeister

Die Ausschussvorsitzende

Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Kultur und Tourismus der Gemeinde Lunden

am Montag, 9. März 2026, um 19:00 Uhr im Besprechungsraum des „Alten Amtes“ in 25774 Lunden, Nordbahnhofstr. 7

Tagesordnung:

öffentlich

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 9 der letzten Sitzung vom 13.11.2025
3. Mitteilungen
4. Kinderferienprogramm 2026
5. Seniorenfahrt 2026
6. Durchführung touristischer Maßnahmen
7. Eingaben und Anfragen
8. Einwohnerfragestunde

Mit freundlichen Grüßen

gez. Petra Kuberg
Die Ausschussvorsitzende

Gemeinde Norderheistedt

Eignungsprüfung der Gemeinde Norderheistedt im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung

Schritt 1: Dokumentation der Datengrundlage, die für die Eignungsprüfung in der Gemeinde Norderheistedt herangezogen wurde.

Hintergrund:

Das Amt Kirchspielslandgemeinden Eider ist als planungsverantwortliche Stelle verpflichtet, die Ergebnisse der Eignungsprüfung zu veröffentlichen (§ 13 (2) WPG) sowie den Wärmeplan der amtsangehörigen Gemeinden nach Fertigstellung dem MEKUN anzuzeigen und vorzulegen (§ 10 (5) EWKG). Die Ergebnisse der Eignungsprüfung werden Teil des Kommunalen Wärmeplans. Hierfür wird eine Dokumentation benötigt. Die Eignungsprüfung kann ohne die Erhebung von zusätzlichen Daten auf der Grundlage vorliegender Informationen zu Siedlungsstruktur, Bebauungs- und Wärmedichte sowie möglichen Abwärmepotenzialen durchgeführt werden (§ 14 (7) WPG). Vorhandene Informationen und Daten sowie lokales Wissen sind als Grundlage für die Eignungsprüfung in der Regel ausreichend.

Zutreffendes für die Gemeinde **Norderheistedt**:

Für die Erstellung dieser Eignungsprüfung wurden diese Informationen und Datengrundlagen herangezogen:

- (x) Siedlungsstruktur (insbes. Bebauungsdichte)
- (x) Informationen zu ansässigen Unternehmen
- (x) Informationen zu großen Energieverbrauchern (Unternehmen, kommunale Liegenschaften, ...)
- (x) Wärmedichtekarte des Landes Schleswig-Holstein
- (x) Wärmelinienkarte des Landes Schleswig-Holstein
- (x) Wärmepotenzialkarte des Landes Schleswig-Holstein
- () Fachdaten des Kreises
- (x) Informationen zu vorhandenen Energieinfrastrukturen (z. B. existierende Wärmenetze)
- (x) Weitere Informationen und Daten

Schritt 2: Überprüfung der Eignung des Gemeindegebiets für die wirtschaftliche Versorgung mittels Wärmenetz.

Hintergrund:

Die Versorgung durch ein Wärmenetz muss gegenüber einer individuellen Versorgung einzelner Gebäude, z. B. mittels Wärmepumpe oder Holzhackschnitzelheizung, abgewogen werden.

Ziel ist es, die wirtschaftlichste Lösung für die Hausbesitzer:innen in einem Gebiet zu identifizieren. Nur da, wo individuelle Wärmeversorgungslösungen z. B. aus Platzmangel nicht umsetzbar sind, oder die Wärmegestehungskosten (Cent pro kWh Wärme) für ein Wärmenetz für den angeschlossenen Haushalt unterhalb derer einer individuellen Wärmeversorgung liegen, stellt ein Wärmenetz eine Alternative dar. Hier lohnt sich eine weitere Überprüfung des Wärmenetzpotenzials im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung.

In kleineren Kommunen im ländlichen Raum ist ein Wärmenetz aufgrund der geringen Bebauungs- und Wärmedichte zumeist nur dann wirtschaftlich umsetzbar, wenn eine günstige erneuerbare Wärmequelle in unmittelbarer Nähe zu den potenziellen Abnehmer:innen existiert, beispielsweise die langfristig verfügbare Abwärme eines energieintensiven Unternehmens.

Im ersten Schritt der Eignungsprüfung wird daher das Gebiet der Gemeinde auf existierende Infrastrukturen und Potenziale für Wärmenetze untersucht.

Zutreffende Aussagen für die Gemeinde **Norderheistedt**:

- (x) Im Gemeindegebiet existiert kein Wärmenetz.
- (x) Im Gemeindegebiet existiert keine wirtschaftlich nutzbare Quelle unvermeidbarer Abwärme.
- (x) Im Gemeindegebiet existiert kein wirtschaftlich nutzbares Potenzial für erneuerbare Energien, welches durch ein Wärmenetz erschlossen werden muss.
- (x) Im Gemeindegebiet finden sich keine größeren Gebiete mit Geschosswohnungsbau, Zeilenbauten, größeren Mehrfamilienhäusern.
- (x) Es existieren keine Ortsteile, in denen die Bebauung so dicht ist, dass die Flächenbedarfe auf dem Grundstück für Luftwärmepumpen nicht ausreichend sind bzw. der Lärmschutz hohe Kosten verursacht.
- (x) Im Gemeindegebiet sind die Wärmebedarfe nicht ausreichend, um ein wirtschaftliches Wärmenetz betreiben zu können.

Da alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde **Norderheistedt** angekreuzt werden konnten und damit bestätigen werden kann, dass diese für das gesamte Gemeindegebiet zutreffen, ist die Wärmeversorgung mittels Wärmenetz in der Gemeinde **Norderheistedt** mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich.

Schritt 3: Überprüfung der Eignung des Gemeindegebiets der Gemeinde Norderheistedt für die wirtschaftliche Versorgung mittels Wasserstoffnetz.

Hintergrund:

Um die Wärmeversorgung durch ein Wasserstoffnetz realisieren zu können, müssen existierende Erdgasnetze umgerüstet oder Wasserstoffnetze neu gebaut werden.

Darüber hinaus muss Wasserstoff in ausreichender Menge produziert oder importiert werden, der zu dann marktgängigen Preisen erworben werden muss.

Aufgrund der Herausforderungen und Kosten, die mit dem Neubau eines Wasserstoffnetzes bzw. dem Umbau des Erdgasnetzes verbunden sind, sowie aufgrund der zukünftigen Knappheit und damit verbundenen hohen Preisen für Wasserstoff als Energieträger, sollte dieser zukünftig nur für industrielle Prozesse und nicht für die Gebäudewärmeerzeugung genutzt werden. Für die Wärmeversorgung von Gebäuden stehen deutlich wirtschaftliche erneuerbare Energieträger und Erzeugungstechnologien zur Verfügung.

Um eine Versorgung mittels Wasserstoffnetz im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung verlässlich planen zu können, ist ein verbindlicher Fahrplan nach § 71k GEG zwischen Netzbetreiber und Kommune notwendig. Diesen wird ein Netzbetreiber nur dann eingehen, wenn er die Umstellung des Gasverteilnetzes inklusive des möglichen Anschlusses privater Haushaltskunden verlässlich plant, zusagt und damit auch bereit ist, die damit einhergehenden Risiken und Haftungsansprüche zu tragen. Diese Form der vertraglichen Verbindlichkeit liegt derzeit aufgrund der damit verbundenen Unsicherheiten und Risiken i. d. R. nicht vor.

Damit kann, wenn in der Gemeinde kein vertraglich vereinbarter Fahrplan nach § 71k GEG zwischen Netzbetreiber und Kommune vorliegt, die Versorgung mittels Wasserstoffnetz für die Gemeinde als „mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich“ ausgeschlossen werden.

Zutreffendes für die Gemeinde **Norderheistedt**:

- (x) Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass in absehbarer Zeit im Gemeindegebiet ein Gasnetz mit Wasserstoff betrieben wird, welches eine wirtschaftliche Wärmeversorgung von Gebäuden ermöglicht.

Da alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde **Norderheistedt** angekreuzt werden konnten und damit bestätigen werden kann, dass diese für das gesamte Gemeindegebiet zutreffend sind, ist die Wärmeversorgung mittels Wasserstoffnetz in der Gemeinde **Norderheistedt** mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich.

Schritt 4: Bewertung der Ergebnisse der Eignungsprüfung.

Eignung für die verkürzte Wärmeplanung: Wenn im Rahmen der Eignungsprüfung für das gesamte Gemeindegebiet nahezu alle oben aufgeführten Aussagen bestätigt bzw. angekreuzt werden konnten, bedeutet dies, dass

- 1) die Wärmeversorgung mittels Wärmenetz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich sein wird und
- 2) die Wärmeversorgung mittels Wasserstoffnetz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich sein wird.

Damit erfüllt die Gemeinde die Voraussetzungen für eine verkürzte Wärmeplanung nach § 14 WPG und kann sich (durch einen entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung) dafür entscheiden, die Kommunale Wärmeplanung für das gesamte Gemeindegebiet im verkürzten Verfahren umzusetzen.

- (x) **Verkürzung ist möglich**
 () **Verkürzung ist nicht möglich, da ein Wärmenetz vorhanden ist**

Schritt 5: Überprüfung, ob die Gemeinde auch die Voraussetzungen für eine kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren erfüllt.

Hintergrund:

Wenn die Gemeinde weniger als 10.000 Einwohnende hat und in seiner zentralörtlichen Funktion kein Mittel- oder Oberzentrum, Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums oder Unterzentrum/Stadtrandkern 1. Ordnung darstellt², können Sie die Kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren durchführen (§ 11 (1) EWKG). Das in § 11 EWKG definierte vereinfachte Verfahren reduziert Ihren Aufwand für die Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung.

Wenn sich im Rahmen der Eignungsprüfung herausstellt, dass die Gemeinde die Voraussetzungen für die verkürzte Wärmeplanung erfüllt, und darüber hinaus auch die in § 11 EWKG definierten Anforderungen für das vereinfachte Verfahren auf die Gemeinde zutreffen, ist eine vereinfachte und verkürzte Wärmeplanung zulässig (§ 11 (3) EWKG).

Insbesondere für kleinere ländliche Gemeinden reduziert sich der Aufwand für die Kommunale Wärmeplanung durch diese Kombination deutlich.

Zutreffendes für die Gemeinde **Norderheistedt**:

- (x) Unsere Gemeinde hat weniger als 10.000 Einwohnende.
 () Unsere Gemeinde ist kein Mittel- oder Oberzentrum, Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums oder Unterzentrum/Stadtrandkern 1. Ordnung.
 () Unsere Gemeinde war auf der Grundlage der vorangegangenen Fassung des EWKG von 2021 noch nicht zur Kommunalen Wärmeplanung verpflichtet.

Wenn alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde angekreuzt werden konnten, *kann* die Gemeinde die Kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren nach § 11 EWKG umsetzen. Hierfür bedarf es einen entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung.

Durch die Kombination einer Kommunalen Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren (nach § 11 EWKG) mit einer Verkürzung (nach § 14 WPG) aufgrund fehlender Wärmenetz- und Wasserstoffpotenziale kann der Erstellungsaufwand für kleine ländliche Gemeinden deutlich reduziert werden. Wenn diese Variante umgesetzt werden soll, muss dieses durch einen entsprechenden kommunalpolitischen Beschluss vorbereitet und bereits bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen berücksichtigt werden (siehe Musterleistungsverzeichnis).

- (x) **Vereinfachung der kommunalen Wärmeplanung ist möglich**
 () **Vereinfachung der kommunalen Wärmeplanung ist nicht möglich**

In der Gemeinde Norderheistedt wird somit eine verkürzte und vereinfachte kommunale Wärmeplanung erfolgen.

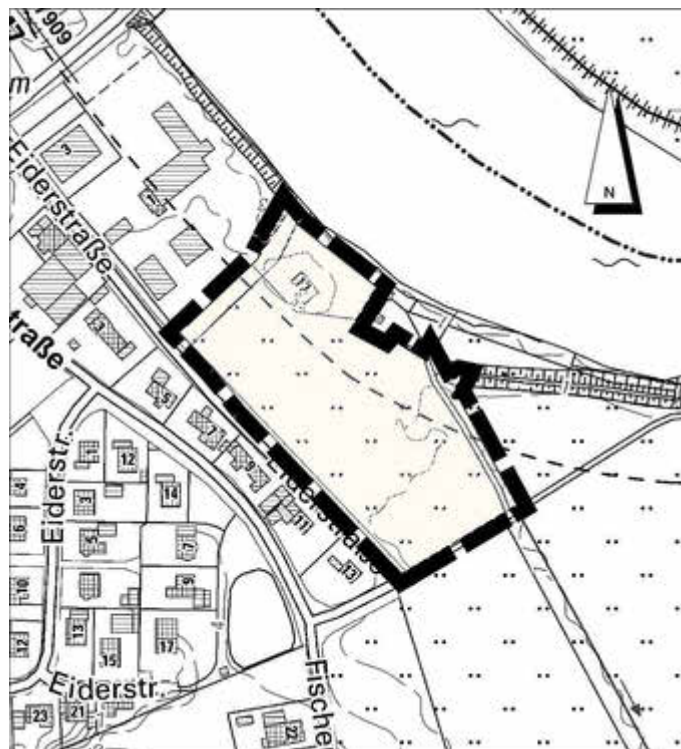
Gemeinde Pahlen



Bekanntmachung des Amtes KLG Eider für die Gemeinde Pahlen

Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pahlen

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 29.01.2026 beschlossenen 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pahlen für das Gebiet „nordöstlich der Fischerstraße, südöstlich des Eider-Treene-Verbandes und südöstlich der Eider“ mit Bescheid vom 04.02.2026, Az.: IV 5210 – 72556/2025 nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.



Alle Interessierten können die 11. Änderung des F-Planes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Amtsverwaltung des Amtes KLG Eider in 25779 Hennstedt, Mühlenstraße 18, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Ergänzend sind diese Dokumente ins Internet eingestellt unter der Adresse „www.amteider.de“.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde / dem Amt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Hennstedt, 05.02.2026

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
gez. Hans Maaßen

Veröffentlicht im Informationsblatt des Amtes KLG Eider – Nr. 4 am 20.02.2026 sowie auf der Internetseite des Amtes KLG Eider unter Amt KLG Eider – amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen



Die Ausschussvorsitzende

Einladung zur Sitzung des Sozialausschusses der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen

am Mittwoch, 11. März 2026, um 19:00 Uhr im Drei-Dörfer-Haus, Schulweg 2, 25776 Rehm-Flehde-Bargen

Tagesordnung:

öffentlich

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 6 der letzten Sitzung vom 24.09.2025
3. Mitteilungen
4. Jahresplanung 2026
5. Eingaben und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

gez. Fam Gundlach

Die Ausschussvorsitzende

Gemeinde Süderheistedt



Eignungsprüfung der Gemeinde Süderheistedt im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung

Schritt 1: Dokumentation der Datengrundlage, die für die Eignungsprüfung in der Gemeinde Süderheistedt herangezogen wurde.

Hintergrund:

Das Amt Kirchspielslandgemeinden Eider ist als planungsverantwortliche Stelle verpflichtet, die Ergebnisse der Eignungsprüfung zu veröffentlichen (§ 13 (2) WPG) sowie den Wärmeplan der amtsangehörigen Gemeinden nach Fertigstellung dem MEKUN anzuzeigen und vorzulegen (§ 10 (5) EWKG). Die Ergebnisse der Eignungsprüfung werden Teil des Kommunalen Wärmeplans. Hierfür wird eine Dokumentation benötigt.

Die Eignungsprüfung kann ohne die Erhebung von zusätzlichen Daten auf der Grundlage vorliegender Informationen zu Siedlungsstruktur, Bebauungs- und Wärmedichte sowie möglichen Abwärmepotenzialen durchgeführt werden (§ 14 (7) WPG). Vorhandene Informationen und Daten sowie lokales Wissen sind als Grundlage für die Eignungsprüfung in der Regel ausreichend.

Zutreffendes für die Gemeinde **Süderheistedt**:

Für die Erstellung dieser Eignungsprüfung wurden diese Informationen und Datengrundlagen herangezogen:

- (x) Siedlungsstruktur (insbes. Bebauungsdichte)
- (x) Informationen zu ansässigen Unternehmen
- (x) Informationen zu großen Energieverbrauchern (Unternehmen, kommunale Liegenschaften, ...)
- (x) Wärmedichtekarte des Landes Schleswig-Holstein
- (x) Wärmelinienkarte des Landes Schleswig-Holstein
- (x) Wärmepotenzialkarte des Landes Schleswig-Holstein
- () Fachdaten des Kreises
- (x) Informationen zu vorhandenen Energieinfrastrukturen (z. B. existierende Wärmenetze)
- (x) Weitere Informationen und Daten

Schritt 2: Überprüfung der Eignung des Gemeindegebiets für die wirtschaftliche Versorgung mittels Wärmenetz.

Hintergrund:

Die Versorgung durch ein Wärmenetz muss gegenüber einer individuellen Versorgung einzelner Gebäude, z. B. mittels Wärmepumpe oder Holzhackschnitzelheizung, abgewogen werden. Ziel ist es, die wirtschaftlichste Lösung für die Hausbesitzer:innen in einem Gebiet zu identifizieren. Nur da, wo individuelle Wärmeversorgungslösungen z. B. aus Platzmangel nicht umsetzbar sind, oder die Wärmegestehungskosten (Cent pro kWh Wärme) für ein Wärmenetz für den angeschlossenen Haushalt unterhalb derer einer individuellen Wärmeversorgung liegen, stellt ein Wärmenetz eine Alternative dar. Hier lohnt sich eine weitere Überprüfung des Wärmenetzpotenzials im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung.

In kleineren Kommunen im ländlichen Raum ist ein Wärmenetz aufgrund der geringen Bebauungs- und Wärmedichte zumeist nur dann wirtschaftlich umsetzbar, wenn eine günstige erneuerbare Wärmequelle in unmittelbarer Nähe zu den potenziellen Abnehmer:innen existiert, beispielsweise die langfristig verfügbare Abwärme eines energieintensiven Unternehmens.

Im ersten Schritt der Eignungsprüfung wird daher das Gebiet der Gemeinde auf existierende Infrastrukturen und Potenziale für Wärmenetze untersucht.

Zutreffende Aussagen für die Gemeinde **Süderheistedt**:

- (x) Im Gemeindegebiet existiert kein Wärmenetz.
- (x) Im Gemeindegebiet existiert keine wirtschaftlich nutzbare Quelle unvermeidbarer Abwärme.
- (x) Im Gemeindegebiet existiert kein wirtschaftlich nutzbares Potenzial für erneuerbare Energien, welches durch ein Wärmenetz erschlossen werden muss.
- (x) Im Gemeindegebiet finden sich keine größeren Gebiete mit Geschosswohnungsbau, Zeilenbauten, größeren Mehrfamilienhäusern.
- (x) Es existieren keine Ortsteile, in denen die Bebauung so dicht ist, dass die Flächenbedarfe auf dem Grundstück für Luftwärmepumpen nicht ausreichend sind bzw. der Lärmschutz hohe Kosten verursacht.
- (x) Im Gemeindegebiet sind die Wärmebedarfe nicht ausreichend, um ein wirtschaftliches Wärmenetz betreiben zu können.

Da alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde **Süderheistedt** angekreuzt werden konnten und damit bestätigen werden kann, dass diese für das gesamte Gemeindegebiet zutreffen, ist die Wärmeversorgung mittels Wärmenetz in der Gemeinde **Süderheistedt** mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich.

Schritt 3: Überprüfung der Eignung des Gemeindegebiets der Gemeinde Süderheistedt für die wirtschaftliche Versorgung mittels Wasserstoffnetz.

Hintergrund:

Um die Wärmeversorgung durch ein Wasserstoffnetz realisieren zu können, müssen existierende Erdgasnetze umgerüstet oder Wasserstoffnetze neu gebaut werden.

Darüber hinaus muss Wasserstoff in ausreichender Menge produziert oder importiert werden, der zu dann marktgängigen Preisen erworben werden muss.

Aufgrund der Herausforderungen und Kosten, die mit dem Neubau eines Wasserstoffnetzes bzw. dem Umbau des Erdgasnetzes verbunden sind, sowie aufgrund der zukünftigen Knappheit und damit verbundenen hohen Preisen für Wasserstoff als Energieträger, sollte dieser zukünftig nur für industrielle Prozesse und nicht für die Gebäudewärmeerzeugung genutzt werden. Für die Wärmeversorgung von Gebäuden stehen deutlich wirtschaftliche erneuerbare Energieträger und Erzeugungstechnologien zur Verfügung.

Um eine Versorgung mittels Wasserstoffnetz im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung verlässlich planen zu können, ist ein verbindlicher Fahrplan nach § 71k GEG zwischen Netzbetreiber und Kommune notwendig. Diesen wird ein Netzbetreiber nur dann eingehen, wenn er die Umstellung des Gasverteilnetzes inklusive des möglichen Anschlusses privater Haushalts-

kunden verlässlich plant, zusagt und damit auch bereit ist, die damit einhergehenden Risiken und Haftungsansprüche zu tragen. Diese Form der vertraglichen Verbindlichkeit liegt derzeit aufgrund der damit verbundenen Unsicherheiten und Risiken i. d. R. nicht vor.

Damit kann, wenn in der Gemeinde kein vertraglich vereinbarter Fahrplan nach § 71k GEG zwischen Netzbetreiber und Kommune vorliegt, die Versorgung mittels Wasserstoffnetz für die Gemeinde als „mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich“ ausgeschlossen werden.

Zutreffendes für die Gemeinde **Süderheistedt**:

- (x) Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass in absehbarer Zeit im Gemeindegebiet ein Gasnetz mit Wasserstoff betrieben wird, welches eine wirtschaftliche Wärmeversorgung von Gebäuden ermöglicht.

Da alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde **Süderheistedt** angekreuzt werden konnten und damit bestätigen werden kann, dass diese für das gesamte Gemeindegebiet zutreffend sind, ist die Wärmeversorgung mittels Wasserstoffnetz in der Gemeinde **Süderheistedt** mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich.

Schritt 4: Bewertung der Ergebnisse der Eignungsprüfung.

Eignung für die verkürzte Wärmeplanung: Wenn im Rahmen der Eignungsprüfung für das gesamte Gemeindegebiet nahezu alle oben aufgeführten Aussagen bestätigt bzw. angekreuzt werden konnten, bedeutet dies, dass

- 1) die Wärmeversorgung mittels Wärmenetz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich sein wird und
- 2) die Wärmeversorgung mittels Wasserstoffnetz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich sein wird.

Damit erfüllt die Gemeinde die Voraussetzungen für eine verkürzte Wärmeplanung nach § 14 WPG und kann sich (durch einen entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung) dafür entscheiden, die Kommunale Wärmeplanung für das gesamte Gemeindegebiet im verkürzten Verfahren umzusetzen.

- (x) **Verkürzung ist möglich**
 () **Verkürzung ist nicht möglich, da ein Wärmenetz vorhanden ist**

Schritt 5: Überprüfung, ob die Gemeinde auch die Voraussetzungen für eine kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren erfüllt.

Hintergrund:

Wenn die Gemeinde weniger als 10.000 Einwohnende hat und in seiner zentralörtlichen Funktion kein Mittel- oder Oberzentrum, Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums oder Unterzentrum/Stadtrandkern 1. Ordnung darstellt², können Sie die Kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren durchführen (§ 11 (1) EWKG). Das in § 11 EWKG definierte vereinfachte Verfahren reduziert Ihren Aufwand für die Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung.

Wenn sich im Rahmen der Eignungsprüfung herausstellt, dass die Gemeinde die Voraussetzungen für die verkürzte Wärmeplanung erfüllt, und darüber hinaus auch die in § 11 EWKG definierten Anforderungen für das vereinfachte Verfahren auf die Gemeinde zutreffen, ist eine vereinfachte und verkürzte Wärmeplanung zulässig (§ 11 (3) EWKG).

Insbesondere für kleinere ländliche Gemeinden reduziert sich der Aufwand für die Kommunale Wärmeplanung durch diese Kombination deutlich.

Zutreffendes für die Gemeinde **Süderheistedt**:

- (x) Unsere Gemeinde hat weniger als 10.000 Einwohnende.
 () Unsere Gemeinde ist kein Mittel- oder Oberzentrum, Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums oder Unterzentrum/Stadtrandkern 1. Ordnung.
 () Unsere Gemeinde war auf der Grundlage der vorangegangenen Fassung des EWKG von 2021 noch nicht zur Kommunalen Wärmeplanung verpflichtet.

Wenn alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde angekreuzt werden konnten, *kann* die Gemeinde die Kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren nach § 11 EWKG umsetzen. Hierfür bedarf es einen entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung.

Durch die Kombination einer Kommunalen Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren (nach § 11 EWKG) mit einer Verkürzung (nach § 14 WPG) aufgrund fehlender Wärmenetz- und Wasserstoffpotenziale kann der Erstellungsaufwand für kleine ländliche Gemeinden deutlich reduziert werden. Wenn diese Variante umgesetzt werden soll, muss dieses durch einen entsprechenden kommunalpolitischen Beschluss vorbereitet und bereits bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen berücksichtigt werden (siehe Musterleistungsverzeichnis).

- (x) **Vereinfachung der kommunalen Wärmeplanung ist möglich**

- () **Vereinfachung der kommunalen Wärmeplanung ist nicht möglich**

In der Gemeinde Süderheistedt wird somit eine verkürzte und vereinfachte kommunale Wärmeplanung erfolgen.

Gemeinde Tellingstedt



Der Ausschussvorsitzende

Einladung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Tellingstedt

am Dienstag, 24. Februar 2026, um 19:00 Uhr
 im Feuerwehrgerätehaus, Am Markt 16, 25782 Tellingstedt

Tagesordnung:

öffentlich

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 11 der letzten Sitzung vom 04.12.2025
3. Mitteilungen
4. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Tellingstedt
5. Antrag der Jugendfeuerwehr Tellingstedt auf Bezuschussung eines mehrtägigen Ausfluges
6. Beschlussfassung über den Einnahme- und Ausgabeplan über das Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Tellingstedt für das Haushaltsjahr 2026
7. Einführung eines Bonussystems bei der Freiwilligen Feuerwehr Tellingstedt und der Freiwilligen Feuerwehr Rederstell
8. Schleswig-Holstein Netz Beteiligungs-AG: Satzungsänderung – Anhebung der Wertgrenze der durch den Aufsichtsrat zustimmungsbedürftigen Geschäfte
9. Grundsatzbeschluss zur anteiligen Übernahme der Kosten für die Nutzung der Sporthalle in Tellingstedt für den Vereinssport außerhalb der Schulzeit
10. Haushaltsplanung 2026 mit Beschlussempfehlung an die Gemeindevertretung
11. Eingaben und Anfragen

voraussichtlich nicht öffentlich

12. Grundstücksangelegenheiten
13. Pachtangelegenheiten
14. Personalangelegenheiten

öffentlich

15. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse

Mit freundlichen Grüßen

gez. Norbert Arens
Der Ausschussvorsitzende

Der Ausschussvorsitzende**Einladung zur Sitzung der Lenkungsgruppe Städtebauförderung Tellingstedt**

am Dienstag, 3. März 2026, um 19:00 Uhr
im Feuerwehrgerätehaus, Am Markt 16, 25782 Tellingstedt

Tagesordnung:**öffentlich**

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 6 der letzten Sitzung vom 06.10.2026
3. Mitteilungen
4. Sachstandsbericht Neubau Feuerwehr Tellingstedt
5. Neubau eines Kindergartens in Tellingstedt;
Beschluss über den Entwurf nach der Leistungsphase 2 der HOAI und Festlegung der weiteren Schritte
6. Eingaben und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

gez. Matthias Schlüter
Der Ausschussvorsitzende

Der Ausschussvorsitzende**Einladung zur Sitzung des Bau- und Wegausschusses der Gemeinde Tellingstedt**

am Mittwoch, 4. März 2026, um 19:00 Uhr
in dem Café Snövit, Hauptstr. 20, 25782 Tellingstedt

Tagesordnung:**öffentlich**

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 9 der letzten Sitzung vom 11.09.2025
3. Mitteilungen
4. Ausweisung eines Gewerbegebietes
hier: 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 33 - Auftragserteilung für notwendige Planunterlagen
5. Umstellung von 2 Straßenlampen auf LED-Technik (Teichstraße zum Haus am Mühlenteich)
6. Aufstellen einer Straßenlampe im Bereich Klaus-Groth-Straße /Grashofweg
7. Versetzen einer Straßenlampe im Rebhuhnweg
8. Sachstand zum Neubau KiTa Teichstraße
9. Sachstand zur Baumaßnahme „Grashofweg“
10. B-Plan 16 - Endausbau Abschnitt 5 und 6
11. Anmeldung zur Rissanierung 2026
12. Eingaben und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

gez. Fritz Börger
Der Ausschussvorsitzende

Der Ausschussvorsitzende**Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Rederstall der Gemeinde Tellingstedt**

am Mittwoch, 11. März 2026, um 19:30 Uhr
im Feuerwehrgerätehaus, Ortsteil Rederstall, Rederstaller Str. 16, 25782 Tellingstedt

Tagesordnung:**öffentlich**

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 2 der letzten Sitzung vom 25.11.2024
3. Mitteilungen
4. Winterdienst
5. Informationen zu geplanten Winkraftvorhaben
6. Straßen- und Wegeangelegenheiten
7. Eingaben und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

gez. Heino Wilke
Der Ausschussvorsitzende

Gemeinde Tielenhemme**Vorsitzender****Einladung zur Sitzung der Einwohnerversammlung Tielenhemme**

gemäß § 16 b der Gemeindeordnung am Donnerstag, 26. Februar 2026, um 19:30 Uhr in der Gaststätte „Bauernschänke“, Schüttingdeich 1, 25794 Tielenhemme,

Tagesordnung:**öffentlich**

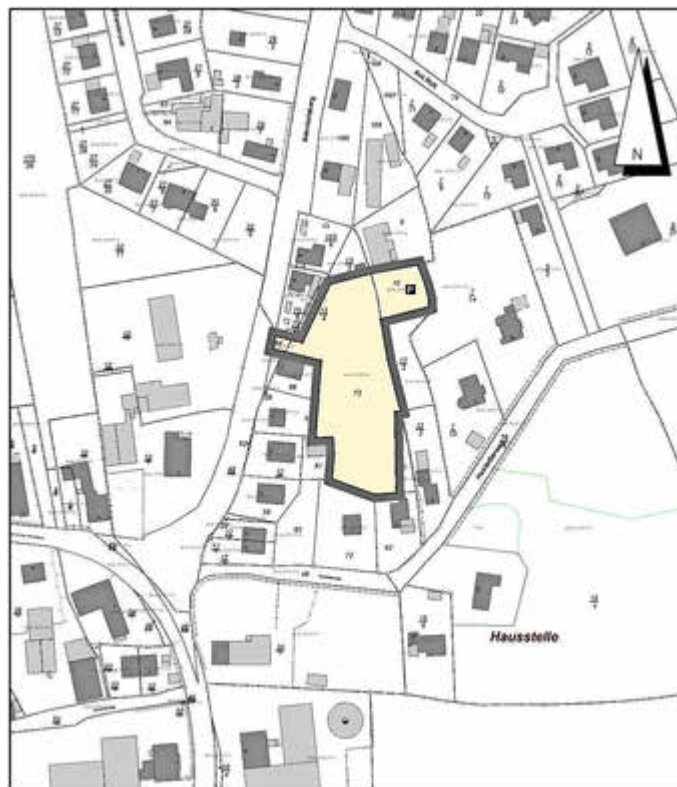
1. Eröffnung und Begrüßung
2. Tätigkeitsbericht des Bürgermeisters
3. Durchführung des Gemeindeausfluges
4. Sachstand PV-Anlage
5. Terminabsprache
6. Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen

gez. Michael Hagge
Vorsitzender

Gemeinde Welmbüttel

<https://www.welmbuettel.de/>

Erneute Veröffentlichung im Internet des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Welmbüttel nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 03.12.2025 gebilligte und zur Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Welmbüttel für das Gebiet „östlich der Bebauung Bahnhofsberg 4 bis 6, nördlich und westlich der Bebauung Hustedter Weg“ und die Begründung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist vom 23.02.2026 bis 25.03.2026 im

Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingesehen werden: www.amteider.de. Die erneute Veröffentlichung im Internet wurde erforderlich, da in der Bekanntmachung vom 05.12.2025, veröffentlicht im Info-Blatt Nr. 26 / 2025 am 24.12.2024, ein fehlerhafter Hinweis auf die Internetadresse des Amtes KLG Eider gegeben wurde.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist wie folgt möglich: per Mail an Info@amt-eider.de. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg bestehen folgende Möglichkeiten: Stellungnahmen können schriftlich beim Amt KLG Eider, Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1, 25779 Hennstedt, abgegeben werden.
- Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 9 unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes Nr. 9 von Bedeutung ist.
- Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB bestehen folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB
 - Der Entwurf und die Begründung liegen während der oben angegebenen Veröffentlichungsfrist in der Amtsverwaltung des Amtes KLG Eider in 25779 Hennstedt, Zimmer 6, während folgender Zeiten (montags von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr, dienstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr, freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingestellt: www.amt-eider.de

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Hennstedt, den 28.01.2026

Amt KLG Eider
Der Amtsdirektor
Im Auftrage
Hans Maaßen

Veröffentlicht im Info-Blatt des Amtes KLG Eider Nr. 4 am 20.02.2026 sowie auf der Homepage des Amtes KLG Eider unter amtliche Bekanntmachungen

Eignungsprüfung der Gemeinde Welmbüttel im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung

Schritt 1: Dokumentation der Datengrundlage, die für die Eignungsprüfung in der Gemeinde Welmbüttel herangezogen wurde.

Hintergrund:

Das Amt Kirchspielslandgemeinden Eider ist als planungsverantwortliche Stelle verpflichtet, die Ergebnisse der Eignungsprüfung zu veröffentlichen (§ 13 (2) WPG) sowie den Wärmeplan der amtsangehörigen Gemeinden nach Fertigstellung dem MEKUN anzuzeigen und vorzulegen (§ 10 (5) EWKG). Die Ergebnisse der Eignungsprüfung werden Teil des Kommunalen Wärmeplans. Hierfür wird eine Dokumentation benötigt. Die Eignungsprüfung kann ohne die Erhebung von zusätzlichen Daten auf der Grundlage vorliegender Informationen zu Siedlungsstruktur, Bebauungs- und Wärmedichte sowie möglichen Abwärmepotenzialen durchgeführt werden (§ 14 (7) WPG). Vorhandene Informationen und Daten sowie lokales Wissen sind als Grundlage für die Eignungsprüfung in der Regel ausreichend.

Zutreffendes für die Gemeinde **Welmbüttel**:

Für die Erstellung dieser Eignungsprüfung wurden diese Informationen und Datengrundlagen herangezogen:

- (x) Siedlungsstruktur (insbes. Bebauungsdichte)
- (x) Informationen zu ansässigen Unternehmen
- (x) Informationen zu großen Energieverbrauchern (Unternehmen, kommunale Liegenschaften, ...)
- (x) Wärmedichtekarte des Landes Schleswig-Holstein
- (x) Wärmelinienkarte des Landes Schleswig-Holstein
- (x) Wärmepotenzialkarte des Landes Schleswig-Holstein
- () Fachdaten des Kreises
- (x) Informationen zu vorhandenen Energieinfrastrukturen (z. B. existierende Wärmenetze)
- (x) Weitere Informationen und Daten

Schritt 2: Überprüfung der Eignung des Gemeindegebiets für die wirtschaftliche Versorgung mittels Wärmenetz.

Hintergrund:

Die Versorgung durch ein Wärmenetz muss gegenüber einer individuellen Versorgung einzelner Gebäude, z. B. mittels Wärmepumpe oder Holzhackschnitzelheizung, abgewogen werden. Ziel ist es, die wirtschaftlichste Lösung für die Hausbesitzer:innen in einem Gebiet zu identifizieren. Nur da, wo individuelle Wärmeversorgungslösungen z. B. aus Platzmangel nicht umsetzbar sind, oder die Wärmegeostandards (Cent pro kWh Wärme) für ein Wärmenetz für den angeschlossenen Haushalt unterhalb derer einer individuellen Wärmeversorgung liegen, stellt ein Wärmenetz eine Alternative dar. Hier lohnt sich eine weitere Überprüfung des Wärmenetzpotenzials im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung.

In kleineren Kommunen im ländlichen Raum ist ein Wärmenetz aufgrund der geringen Bebauungs- und Wärmedichte zumeist nur dann wirtschaftlich umsetzbar, wenn eine günstige erneuerbare Wärmequelle in unmittelbarer Nähe zu den potenziellen Abnehmer:innen existiert, beispielsweise die langfristig verfügbare Abwärme eines energieintensiven Unternehmens.

Im ersten Schritt der Eignungsprüfung wird daher das Gebiet der Gemeinde auf existierende Infrastrukturen und Potenziale für Wärmenetze untersucht.

Zutreffende Aussagen für die Gemeinde **Welmbüttel**:

- (x) Im Gemeindegebiet existiert kein Wärmenetz.
- (x) Im Gemeindegebiet existiert keine wirtschaftlich nutzbare Quelle unvermeidbarer Abwärme.

- (x) Im Gemeindegebiet existiert kein wirtschaftlich nutzbares Potenzial für erneuerbare Energien, welches durch ein Wärmenetz erschlossen werden muss.
- (x) Im Gemeindegebiet finden sich keine größeren Gebiete mit Geschosswohnungsbau, Zeilenbauten, größeren Mehrfamilienhäusern.
- (x) Es existieren keine Ortsteile, in denen die Bebauung so dicht ist, dass die Flächenbedarfe auf dem Grundstück für Luftwärmepumpen nicht ausreichend sind bzw. der Lärmschutz hohe Kosten verursacht.
- (x) Im Gemeindegebiet sind die Wärmebedarfe nicht ausreichend, um ein wirtschaftliches Wärmenetz betreiben zu können.

Da alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde **Welmbüttel** angekreuzt werden konnten und damit bestätigen werden kann, dass diese für das gesamte Gemeindegebiet zutreffen, ist die Wärmeversorgung mittels Wärmenetz in der Gemeinde **Welmbüttel** mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich.

Schritt 3: Überprüfung der Eignung des Gemeindegebiets der Gemeinde Welmbüttel für die wirtschaftliche Versorgung mittels Wasserstoffnetz.

Hintergrund:

Um die Wärmeversorgung durch ein Wasserstoffnetz realisieren zu können, müssen existierende Erdgasnetze umgerüstet oder Wasserstoffnetze neu gebaut werden.

Darüber hinaus muss Wasserstoff in ausreichender Menge produziert oder importiert werden, der zu dann marktgängigen Preisen erworben werden muss.

Aufgrund der Herausforderungen und Kosten, die mit dem Neubau eines Wasserstoffnetzes bzw. dem Umbau des Erdgasnetzes verbunden sind, sowie aufgrund der zukünftigen Knappheit und damit verbundenen hohen Preisen für Wasserstoff als Energieträger, sollte dieser zukünftig nur für industrielle Prozesse und nicht für die Gebäudewärmeerzeugung genutzt werden. Für die Wärmeversorgung von Gebäuden stehen deutlich wirtschaftliche erneuerbare Energieträger und Erzeugungstechnologien zur Verfügung.

Um eine Versorgung mittels Wasserstoffnetz im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung verlässlich planen zu können, ist ein verbindlicher Fahrplan nach § 71k GEG zwischen Netzbetreiber und Kommune notwendig. Diesen wird ein Netzbetreiber nur dann eingehen, wenn er die Umstellung des Gasverteilnetzes inklusive des möglichen Anschlusses privater Haushaltskunden verlässlich plant, zusagt und damit auch bereit ist, die damit einhergehenden Risiken und Haftungsansprüche zu tragen. Diese Form der vertraglichen Verbindlichkeit liegt derzeit aufgrund der damit verbundenen Unsicherheiten und Risiken i. d. R. nicht vor.

Damit kann, wenn in der Gemeinde kein vertraglich vereinbarter Fahrplan nach § 71k GEG zwischen Netzbetreiber und Kommune vorliegt, die Versorgung mittels Wasserstoffnetz für die Gemeinde als „mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich“ ausgeschlossen werden.

Zutreffendes für die Gemeinde **Welmbüttel**:

- (x) Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass in absehbarer Zeit im Gemeindegebiet ein Gasnetz mit Wasserstoff betrieben wird, welches eine wirtschaftliche Wärmeversorgung von Gebäuden ermöglicht.

Da alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde **Welmbüttel** angekreuzt werden konnten und damit bestätigen werden kann, dass diese für das gesamte Gemeindegebiet zutreffend sind, ist die Wärmeversorgung mittels Wasserstoffnetz in der Gemeinde **Welmbüttel** mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich.

Schritt 4: Bewertung der Ergebnisse der Eignungsprüfung.

Eignung für die verkürzte Wärmeplanung: Wenn im Rahmen

der Eignungsprüfung für das gesamte Gemeindegebiet nahezu alle oben aufgeführten Aussagen bestätigt bzw. angekreuzt werden konnten, bedeutet dies, dass

- 1) die Wärmeversorgung mittels Wärmenetz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich sein wird und
- 2) die Wärmeversorgung mittels Wasserstoffnetz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich sein wird.

Damit erfüllt die Gemeinde die Voraussetzungen für eine verkürzte Wärmeplanung nach § 14 WPG und kann sich (durch einen entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung) dafür entscheiden, die Kommunale Wärmeplanung für das gesamte Gemeindegebiet im verkürzten Verfahren umzusetzen.

(x) **Verkürzung ist möglich**

() **Verkürzung ist nicht möglich, da ein Wärmenetz vorhanden ist**

Schritt 5: Überprüfung, ob die Gemeinde auch die Voraussetzungen für eine kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren erfüllt.

Hintergrund:

Wenn die Gemeinde weniger als 10.000 Einwohnende hat und in seiner zentralörtlichen Funktion kein Mittel- oder Oberzentrum, Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums oder Unterzentrum/Stadtrandkern 1. Ordnung darstellt², können Sie die Kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren durchführen (§ 11 (1) EWKG). Das in § 11 EWKG definierte vereinfachte Verfahren reduziert Ihren Aufwand für die Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung.

Wenn sich im Rahmen der Eignungsprüfung herausstellt, dass die Gemeinde die Voraussetzungen für die verkürzte Wärmeplanung erfüllt, und darüber hinaus auch die in § 11 EWKG definierten Anforderungen für das vereinfachte Verfahren auf die Gemeinde zutreffen, ist eine vereinfachte und verkürzte Wärmeplanung zulässig (§ 11 (3) EWKG).

Insbesondere für kleinere ländliche Gemeinden reduziert sich der Aufwand für die Kommunale Wärmeplanung durch diese Kombination deutlich.

Zutreffendes für die Gemeinde **Welmbüttel**:

- (x) Unsere Gemeinde hat weniger als 10.000 Einwohnende.
- () Unsere Gemeinde ist kein Mittel- oder Oberzentrum, Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums oder Unterzentrum/Stadtrandkern 1. Ordnung.
- () Unsere Gemeinde war auf der Grundlage der vorangegangenen Fassung des EWKG von 2021 noch nicht zur Kommunalen Wärmeplanung verpflichtet.

Wenn alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde angekreuzt werden konnten, *kann* die Gemeinde die Kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren nach § 11 EWKG umsetzen. Hierfür bedarf es einen entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung.

Durch die Kombination einer Kommunalen Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren (nach § 11 EWKG) mit einer Verkürzung (nach § 14 WPG) aufgrund fehlender Wärmenetz- und Wasserstoffpotenziale kann der Erstellungsaufwand für kleine ländliche Gemeinden deutlich reduziert werden. Wenn diese Variante umgesetzt werden soll, muss dieses durch einen entsprechenden kommunalpolitischen Beschluss vorbereitet und bereits bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen berücksichtigt werden (siehe Musterleistungsverzeichnis).

(x) **Vereinfachung der kommunalen Wärmeplanung ist möglich**

() **Vereinfachung der kommunalen Wärmeplanung ist nicht möglich**

In der Gemeinde **Welmbüttel** wird somit eine verkürzte und vereinfachte kommunale Wärmeplanung erfolgen.

Gemeinde Wiemerstedt

Eignungsprüfung der Gemeinde Wiemerstedt im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung

Schritt 1: Dokumentation der Datengrundlage, die für die Eignungsprüfung in der Gemeinde Wiemerstedt herangezogen wurde.

Hintergrund:

Das Amt Kirchspielslandgemeinden Eider ist als planungsverantwortliche Stelle verpflichtet, die Ergebnisse der Eignungsprüfung zu veröffentlichen (§ 13 (2) WPG) sowie den Wärmeplan der amtsangehörigen Gemeinden nach Fertigstellung dem MEKUN anzuzeigen und vorzulegen (§ 10 (5) EWKG). Die Ergebnisse der Eignungsprüfung werden Teil des Kommunalen Wärmeplans. Hierfür wird eine Dokumentation benötigt.

Die Eignungsprüfung kann ohne die Erhebung von zusätzlichen Daten auf der Grundlage vorliegender Informationen zu Siedlungsstruktur, Bebauungs- und Wärmedichte sowie möglichen Abwärmepotenzialen durchgeführt werden (§ 14 (7) WPG). Vorhandene Informationen und Daten sowie lokales Wissen sind als Grundlage für die Eignungsprüfung in der Regel ausreichend.

Zutreffendes für die Gemeinde **Wiemerstedt**:

Für die Erstellung dieser Eignungsprüfung wurden diese Informationen und Datengrundlagen herangezogen:

- (x) Siedlungsstruktur (insbes. Bebauungsdichte)
- (x) Informationen zu ansässigen Unternehmen
- (x) Informationen zu großen Energieverbrauchern (Unternehmen, kommunale Liegenschaften, ...)
- (x) Wärmedichtekarte des Landes Schleswig-Holstein
- (x) Wärmelinienkarte des Landes Schleswig-Holstein
- (x) Wärmepotenzialkarte des Landes Schleswig-Holstein
- () Fachdaten des Kreises
- (x) Informationen zu vorhandenen Energieinfrastrukturen (z. B. existierende Wärmenetze)
- (x) Weitere Informationen und Daten

Schritt 2: Überprüfung der Eignung des Gemeindegebiets für die wirtschaftliche Versorgung mittels Wärmenetz.

Hintergrund:

Die Versorgung durch ein Wärmenetz muss gegenüber einer individuellen Versorgung einzelner Gebäude, z. B. mittels Wärmepumpe oder Holzhackschnitzelheizung, abgewogen werden.

Ziel ist es, die wirtschaftlichste Lösung für die Hausbesitzer:innen in einem Gebiet zu identifizieren. Nur da, wo individuelle Wärmeversorgungslösungen z. B. aus Platzmangel nicht umsetzbar sind, oder die Wärmegestehungskosten (Cent pro kWh Wärme) für ein Wärmenetz für den angeschlossenen Haushalt unterhalb derer einer individuellen Wärmeversorgung liegen, stellt ein Wärmenetz eine Alternative dar. Hier lohnt sich eine weitere Überprüfung des Wärmenetzpotenzials im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung.

In kleineren Kommunen im ländlichen Raum ist ein Wärmenetz aufgrund der geringen Bebauungs- und Wärmedichte zumeist nur dann wirtschaftlich umsetzbar, wenn eine günstige erneuerbare Wärmequelle in unmittelbarer Nähe zu den potenziellen Abnehmer:innen existiert, beispielsweise die langfristig verfügbare Abwärme eines energieintensiven Unternehmens.

Im ersten Schritt der Eignungsprüfung wird daher das Gebiet der Gemeinde auf existierende Infrastrukturen und Potenziale für Wärmenetze untersucht.

Zutreffende Aussagen für die Gemeinde **Wiemerstedt**:

- (x) Im Gemeindegebiet existiert kein Wärmenetz.
- (x) Im Gemeindegebiet existiert keine wirtschaftlich nutzbare Quelle unvermeidbarer Abwärme.
- (x) Im Gemeindegebiet existiert kein wirtschaftlich nutzbares Potenzial für erneuerbare Energien, welches durch ein Wärmenetz erschlossen werden muss.
- (x) Im Gemeindegebiet finden sich keine größeren Gebiete mit Geschosswohnungsbau, Zeilenbauten, größeren Mehrfamilienhäusern.
- (x) Es existieren keine Ortsteile, in denen die Bebauung so dicht ist, dass die Flächenbedarfe auf dem Grundstück für Luftwärmepumpen nicht ausreichend sind bzw. der Lärmschutz hohe Kosten verursacht.
- (x) Im Gemeindegebiet sind die Wärmebedarfe nicht ausreichend, um ein wirtschaftliches Wärmenetz betreiben zu können.

Da alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde **Wiemerstedt** angekreuzt werden konnten und damit bestätigen werden kann, dass diese für das gesamte Gemeindegebiet zutreffen, ist die Wärmeversorgung mittels Wärmenetz in der Gemeinde **Wiemerstedt** mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich.

Schritt 3: Überprüfung der Eignung des Gemeindegebiets der Gemeinde Wiemerstedt für die wirtschaftliche Versorgung mittels Wasserstoffnetz.

Hintergrund:

Um die Wärmeversorgung durch ein Wasserstoffnetz realisieren zu können, müssen existierende Erdgasnetze umgerüstet oder Wasserstoffnetze neu gebaut werden.

Darüber hinaus muss Wasserstoff in ausreichender Menge produziert oder importiert werden, der zu dann marktgängigen Preisen erworben werden muss.

Aufgrund der Herausforderungen und Kosten, die mit dem Neubau eines Wasserstoffnetzes bzw. dem Umbau des Erdgasnetzes verbunden sind, sowie aufgrund der zukünftigen Knappheit und damit verbundenen hohen Preisen für Wasserstoff als Energieträger, sollte dieser zukünftig nur für industrielle Prozesse und nicht für die Gebäudewärmeerzeugung genutzt werden. Für die Wärmeversorgung von Gebäuden stehen deutlich wirtschaftliche erneuerbare Energieträger und Erzeugungstechnologien zur Verfügung.

Um eine Versorgung mittels Wasserstoffnetz im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung verlässlich planen zu können, ist ein verbindlicher Fahrplan nach § 71k GEG zwischen Netzbetreiber und Kommune notwendig. Diesen wird ein Netzbetreiber nur dann eingehen, wenn er die Umstellung des Gasverteilnetzes inklusive des möglichen Anschlusses privater Haushaltskunden verlässlich plant, zugesagt und damit auch bereit ist, die damit einhergehenden Risiken und Haftungsansprüche zu tragen. Diese Form der vertraglichen Verbindlichkeit liegt derzeit aufgrund der damit verbundenen Unsicherheiten und Risiken i. d. R. nicht vor.

Damit kann, wenn in der Gemeinde kein vertraglich vereinbarter Fahrplan nach § 71k GEG zwischen Netzbetreiber und Kommune vorliegt, die Versorgung mittels Wasserstoffnetz für die Gemeinde als „mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich“ ausgeschlossen werden.

Zutreffendes für die Gemeinde **Wiemerstedt**:

- (x) Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass in absehbarer Zeit im Gemeindegebiet ein Gasnetz mit Wasserstoff betrieben wird, welches eine wirtschaftliche Wärmeversorgung von Gebäuden ermöglicht.

Da alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde **Wiemerstedt** angekreuzt werden konnten und damit bestätigen werden kann, dass diese für das gesamte Gemeindegebiet zutreffend sind, ist die Wärmeversorgung mittels Wasserstoffnetz in der Gemeinde **Wiemerstedt** mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich.

Schritt 4: Bewertung der Ergebnisse der Eignungsprüfung.

Eignung für die verkürzte Wärmeplanung: Wenn im Rahmen der Eignungsprüfung für das gesamte Gemeindegebiet nahezu alle oben aufgeführten Aussagen bestätigt bzw. angekreuzt werden konnten, bedeutet dies, dass

- 1) die Wärmeversorgung mittels Wärmenetz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich sein wird und
- 2) die Wärmeversorgung mittels Wasserstoffnetz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich sein wird.

Damit erfüllt die Gemeinde die Voraussetzungen für eine verkürzte Wärmeplanung nach § 14 WPG und kann sich (durch einen entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung) dafür entscheiden, die Kommunale Wärmeplanung für das gesamte Gemeindegebiet im verkürzten Verfahren umzusetzen.

- (x) **Verkürzung ist möglich**
 () **Verkürzung ist nicht möglich, da ein Wärmenetz vorhanden ist**

Schritt 5: Überprüfung, ob die Gemeinde auch die Voraussetzungen für eine kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren erfüllt.

Hintergrund:

Wenn die Gemeinde weniger als 10.000 Einwohnende hat und in seiner zentralörtlichen Funktion kein Mittel oder Oberzentrum, Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums oder Unterzentrum/Stadtrandkern 1. Ordnung darstellt, können Sie die Kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren durchführen (§ 11 (1) EWKG). Das in § 11 EWKG definierte vereinfachte Verfahren reduziert Ihren Aufwand für die Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung.

Wenn sich im Rahmen der Eignungsprüfung herausstellt, dass die Gemeinde die Voraussetzungen für die verkürzte Wärmeplanung erfüllt, und darüber hinaus auch die in § 11

EWKG definierten Anforderungen für das vereinfachte Verfahren auf die Gemeinde zutreffen, ist eine vereinfachte und verkürzte Wärmeplanung zulässig (§ 11 (3) EWKG).

Insbesondere für kleinere ländliche Gemeinden reduziert sich der Aufwand für die Kommunale Wärmeplanung durch diese Kombination deutlich.

Zutreffendes für die Gemeinde **Wiemerstedt**:

- (x) Unsere Gemeinde hat weniger als 10.000 Einwohnende.
 () Unsere Gemeinde ist kein Mittel- oder Oberzentrum, Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums oder Unterzentrum/Stadtrandkern 1. Ordnung.
 () Unsere Gemeinde war auf der Grundlage der vorangegangenen Fassung des EWKG von 2021 noch nicht zur Kommunalen Wärmeplanung verpflichtet.

Wenn alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde angekreuzt werden konnten, *kann* die Gemeinde die Kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren nach § 11 EWKG umsetzen. Hierfür bedarf es einen entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung.

Durch die Kombination einer Kommunalen Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren (nach § 11 EWKG) mit einer Verkürzung (nach § 14 WPG) aufgrund fehlender Wärmenetz- und Wasserstoffpotenziale kann der Erstellungsaufwand für kleine ländliche Gemeinden deutlich reduziert werden. Wenn diese Variante umgesetzt werden soll, muss dieses durch einen entsprechenden kommunalpolitischen Beschluss vorbereitet und bereits bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen berücksichtigt werden (siehe Musterleistungsverzeichnis).

- (x) **Vereinfachung der kommunalen Wärmeplanung ist möglich**
 () **Vereinfachung der kommunalen Wärmeplanung ist nicht möglich**

In der Gemeinde Wiemerstedt wird somit eine verkürzte und vereinfachte kommunale Wärmeplanung erfolgen.

Amt Eider



Buergersprechstunden der Gemeinden

Gemeinde	Nächste Termine	Wochentag
Delve	05.03.2026	jeden 1. Donnerstag von 18.15 - 19.00 Uhr im MarktTreff „Eiderschleife“, Am Sportplatz 1 in Delve
Hennstedt	04.03.2026	jeden 1. Mittwoch 17.00 -19.00 Uhr im MarktTreff „Inne Merrn“, Kirchenstraße 7 in Hennstedt
Hollingstedt	02.03.2026	ab 19.30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Am Möhlenweg in Hollingstedt
Lehe	04.03.2026	jeden 1. Mittwoch 17.30 - 18.30 Uhr im Feuerwehrgerätehaus, Schulstraße 20 in Lehe
Lunden	05.03.2026	jeden 1. Donnerstag 10.00 - 12.00 Uhr im Lundener Amtsgebäude im Besprechungsraum, Nordbahnhofstraße 7 in Lunden
Pahlen	26.02.2026	jeden 4. Donnerstag von 17.00 - 18.00 Uhr im Büro Mühlenkamp 17 h in Pahlen
Rehm-Flehde-Bargen	05.03.2026	jeden 1. Donnerstag von 17.00 -18.00 Uhr im „Drei-Dörfer-Haus“, Schulstraße 2 in Rehm-Flehde-Bargen (außer im September)
Süderdorf		nach vorheriger Absprache mit dem Bürgermeister
Tellingstedt	24.02.2026	jeden letzten Dienstag im Monat im FIZ, von 17 - 18 Uhr Bahnhofstraße 34 in Tellingstedt
Tielenhemme	19.03.2026	jeden 3. Donnerstag 18.30 - 19.30 Uhr im Haus des Bürgermeisters, Eiderdeich 3 in Tielenhemme

Sie treffen Ihren Bürgermeister/in zum jeweiligen Datum und können Fragen stellen, Ihre Probleme schildern und Anregungen geben.

Diese Einladung gilt natürlich auch für alle Jugendlichen der Gemeinden.

Tourismus aktuell



Bauern- und Handwerksmarkt beim Kohlanschnitt auf dem Hof von Andrea Hagge und Thies Hagge-Kern



in Hemme / Zennhusen, Gohweg 16, am 22. September 2026

Das Amt KLG Eider freut sich, in diesem Jahr die traditionellen Dithmarscher Kohltage eröffnen zu können. Am 22. September 2026 findet auf dem Hof der Familie Hagge in Hemme / Zennhusen der Anschnitt anlässlich der 40. Dithmarscher Kohltage statt. Neben dem offiziellen Programm des Kohlanschnittes soll auf dem Hof unter dem Motto „Tag des offenen Hofes“ ein bunter Bauern- und Kunsthandwerkermarkt mit vielen Aktionen und einem Unterhaltungsprogramm zum Verweilen einladen. Aus diesem Grunde suchen wir Marktbesucher, die u.a. ihre Natur – und Handwerksprodukte an diesem Tag anbieten möchten und so zu einem gelungenen Rahmenprogramm beitragen. Da wir großen Wert auf die Einmaligkeit der Produkte legen, bewerben Sie sich bitte bis zum **6. März 2026**. Bedenken Sie, dass der Platz begrenzt ist und evtl. nicht alle Stände berücksichtigt werden können.

Die Standgebühren betragen:	10,- € je laufenden Meter
	15,- € je laufenden Meter Verkauf von Lebensmitteln
	15,- € je laufenden Meter für Verzehrstände
je pauschal:	Strom 5,- €
	Kraftstrom 10,- €
	Wasser 5,- €

Weitere Einzelheiten sowie Anmeldeformulare erhalten Sie beim Amt KLG Eider, Kirchspielsschreiber-Schmidt-Str. 1, 25779 Hennstedt.

Gerne auch telefonisch oder per E-Mail bei:
Christina Will
Tel. 04836/990-87, christina.will@amt-eider.de

Kirchenseite

Kirchengemeinde Delve

Gottesdienste und Termine

01.03.2026

11:00 h Gottesdienst, Pastor L. Thomas

06.03.2026,

18:00 h **Weltgebetstag der Frauen in der Dankeskirche Pahlen.** Im Anschluss gemütliches Beisammensein.

26.02.2026

14:30 h **Frauenkreis** im Martin-Luther-Haus

12.03.2026

14:30 h **Seniorennachmittag**, Martin-Luther-Haus
Frau Monika Schmutde, Referentin im Ev. Frauenwerk Dithmarschen, erzählt aus ihrer Arbeit zum Thema Biografie
Um Anmeldung wird gebeten Tel. 831

05.03.2026

14:00 h **Kreativ Club:** stricken, häkeln und sticken für Jedermann unter der Leitung von Frau Inge Bruhn.

Öffentliche Sprechzeiten Kirchenbüro Delve:

mittwochs 15:00 - 16:00 Uhr

(wir bitten freundlichst um vorherige Terminabsprache unter 04803 6146)

Erreichbarkeit außerhalb der Sprechzeiten:

dienstags - freitags von 10:00 - 12:00 Uhr

Kirchengemeinde Pahlen,

An der Kirche 6, 25794 Pahlen,

Tel. 04803 6146

Mail: pahlen@kirche-dithmarschen.de

Diensthandy Pastor Lennert Thomas 0151 17601792

Diensthandy Pastor Jörg Denke 0152 54170326

Pastor Lennert Thomas



Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hennstedt

Gottesdienste und Termine

So, 22.02.

18:30 **Gottesdienst**
Prädikant Michael Müller-Andersson

Di, 24. 02.

09:30 **Dienstagscafé**

Mi, 25.02.

14:30 **Evangelische Frauenhilfe Hennstedt**

Do, 26.02.

09:30 **Krabbeln & Klönen**
17:00 **Offene Kirche**
18:00 **Friedensgedanken | Texte für den Frieden**

So, 01.03.

11:00 **Gottesdienst mit Abendmahl und anschließendem Kirchcafé**
Prädikantin Dagmar Gottkehaskamp

Di, 03.03.

09:30 **Dienstagscafé**
18:00 **Bibelkreis**, Andreas Dirschauer

Mi, 04.03.

15:30 **Andacht im Haus am Mühlenberg**
Prädikant Müller-Andersson und Ehrenamtliche

Do, 05.03.

09:30 **Krabbeln & Klönen**
17:00 **Offene Kirche**
18:30 **Brettspiele-Treff**

Fr, 06.03.

15:00 **Weltgebetstagsgottesdienst mit anschließendem Kirchcafé im Gemeindehaus**
Ev. Frauenhilfe Hennstedt & Team

So, 08.03.

18:30 **Gottesdienst**
Pastor i.R. Thomas Rust



Goldene und Diamantene Konfirmation

Am 6. September 2026 beabsichtigt die Kirchengemeinde Hennstedt, das Fest zur Goldenen Konfirmation und Diamantenen Konfirmation zu begehen. Eingeladen werden die Konfirmationsjahrgänge 1975 und 1976 für die Goldene Konfirmation und die Konfirmationsjahrgänge 1965 und 1966 für die Diamantene Konfirmation. Auch wenn Sie nicht mehr Mitglied der Kirche sein sollten, sind Sie uns dennoch herzlich willkommen zu diesem Fest. Wer hat noch Listen von Klassentreffen und könnte eine Einladung weiterleiten oder weiß etwas über den Verbleib von damaligen Mitkonfirmand:innen? Bitte melden Sie sich zu den Öffnungszeiten des Kirchenbüros (Telefon 04836 632 oder per E-Mail: hennstedt@kirche-dithmarschen.de).

Weltgebetstag

Am Freitag, dem 6. März, findet der diesjährige Weltgebetstag statt. Der Gottesdienst wurde von Frauen aus Nigeria vorbereitet und findet unter dem Motto „Kommt! Bringt Eure Last“ statt. Anschließend lädt die Evangelische Frauenhilfe Hennstedt zu einem gemeinsamen Kaffeetrinken ins Gemeindehaus ein!

Mutterschutz Pastorin Luthe

Seit dem 12. Februar 2026 ist Pastorin Swantje Luthe im Mutterschutz. Die Vertretung für die Gottesdienste übernehmen die Pastor:innen und Prädikant:innen des Kirchspiels. Die Vertretung für Besuche und Seelsorge übernimmt Pastor Thomas Rust. Die Vertretung für Taufen, Trauungen, Beerdigungen u.a. übernimmt Pastorin Marlies Rattay. Den pastoralen Sitz im Kirchengemeinderat übernimmt Pastor Simon Luthe.

Ev. Luth. Kirchengemeinden Lunden, Hemme, St. Annen und Schlichting

Gottesdienste und Termine

Sonntag, 22.02.2026

10:00 Uhr St. Annen, Gottesdienst

Montag, 23.02.2026

16:30 Uhr Lunden, Treffen der Pfadfinder im Gemeindehaus

Dienstag, 24.02.2026

16:00 Uhr Lunden, Treffen der Jugendlobby im Gemeindehaus, WhatsApp Kontakt unter 0176 42776148

Mittwoch, 25.02.2026

14:30 Uhr Lunden, Treffen der Krabbelgruppe im Gemeindehaus

Sonntag, 01.03.2026

10:00 Uhr Lunden, Gottesdienst zum Weltgebetstag

Montag, 02.03.2026

16:30 Uhr Lunden, Treffen der Pfadfinder im Gemeindehaus

Dienstag, 03.03.2026

16:00 Uhr Lunden, Treffen der Jugendlobby im Gemeindehaus, WhatsApp Kontakt unter 0176 42776148

Mittwoch, 04.03.2026

14:30 Uhr Lunden, Treffen der Krabbelgruppe im Gemeindehaus

Kirchengemeinde Pahlen

Gottesdienste und Termine

22.02.2026

19:00 h

Regional-Gottesdienst in Tellingstedt,
Taizè-Andacht

01.03.2026

9:30 h

Gottesdienst, Pastor Lennert Thomas

06.03.2026

18:00 h

Weltgebetstag der Frauen; anschließend gemütliches Beisammensein mit Kostproben der Speisen aus Nigeria. Wir beginnen bereits um 17.:30 h mit dem Einsingen und laden alle Interessierten herzlich ein.

03.03.2026

9:00 h

Frauenfrühstück im Gemeindehaus

26.02.2026

14:00 h

Club 60



dienstags

18.00 - 20:00 h Spieleabend im Gemeindehaus, unter der Leitung von Gaby Anderson

Termine Gospelchor:

Chorprobe im Gemeindehaus jeweils um 20:00 Uhr am **1., 3. und 5. Donnerstag im Monat.**

Öffnungszeiten des Gemeindebüros:

An der Kirche 6, 25794 Pahlen Dienstag und Donnerstag 10:00 h bis 12:00 h

Tel. 04803-6146 E-Mail: pahlen@kirche-dithmarschen.de

Diensthandy Pastor Lennert Thomas 0151 17601792

Diensthandy Pastor Jörg Denke 0152 54170326

Pastor Lennert Thomas

Ev.-Luth. St. Martins-Kirchengemeinde Tellingstedt



Gottesdienste und Termine

St. Martins-Kirche Tellingstedt:

Sonntag, 22.02.

19:00 Uhr Taizé-Gottesdienst; Ingrid Weisz und Team

Sonntag, 01.03.

11:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl; im Anschluss Kirchenkaffee; Pastor Jörg Denke

Sonntag, 08.03.

11:00 Uhr Gottesdienst (Taufen möglich); Pastor Jörg Jackisch

Samstag, 14.03.

14 - 22:00 Uhr Regionale Veranstaltung St. Remigius-Kirche Albersdorf, Neue Deutsche Welle mit Gott; Pastor Jörg Jackisch, Anne Petersen & Team

Friedenskirche Wrohm:

Fr. 06.03.

19:00 Uhr Weltgebetstagsgottesdienst, Ulrike Lahrsen & Team

Vortrag: Vom Kolosseum zur Akropolis

Herzliche Einladung
zum **Seniorennachmittag**
mit einem Vortrag von Töns Wolter:

VOM KOLOSSEUM ZUR AKROPOLIS

-Städte, Inseln und antike Stätten im östlichen Mittelmeer-



Kolosseum, Rom

Foto: Wolter

Dienstag, 31. März 2026, 14.30 Uhr

**Evangelisches Gemeindehaus,
Kirchplatz 12, Tellingstedt**

Sänger gesucht

Wir suchen Goldkehlchen (m/w/d), die unseren Special-Chor verstärken!



Du liebst es, zu singen?

Du hast montags zwischen 17.30 und 19 Uhr Zeit?

Dann komm' zu uns in den Special-Chor und probiere Dein Talent aus! Chorsingen hört sich nicht nur gut an, es ist wie Yoga für die Stimme.

Wir sind eine schwungvolle und unkomplizierte kleine Gruppe. Mit einigen Pausen im Jahresverlauf treffen wir uns wöchentlich. Nach einem kurzen Warm-up für Atem und Stimme üben wir gemeinsam „Hits und Oldies“ der christlichen Liederwelt. Das Mitsingen ist kostenfrei und konfessionell offen. Probiere es doch einfach mal vier Wochen aus.

Kontakt:

Ingrid Weisz: 04838-703043

„Durch bewusste Atmung, Körperhaltung, Entspannung und den Einsatz von Energie wird die Stimme trainiert. Dadurch können Blockaden gelöst, die Achtsamkeit gefördert und eine tiefe Verbindung zu Körper und Geist hergestellt werden. Außerdem macht es so viel Spaß!

Amtsvolkshochschule

VHS Tellingstedt-Hennstedt e. V.



Kurse ab Februar/März

Geschäftsstelle: Albersdorfer Str. 14 - 25782 Tellingstedt - Tel. 04838 70010

E-Mail: info@vhs-tellingstedt.de

Unser gesamtes Winter- und Frühjahrsprogramm 2026 jetzt als Download auf www.vhs-tellingstedt.de oder in den Geschäftsstellen Tellingstedt und Hennstedt

POLITIK - GESELLSCHAFT - UMWELT

261/1152, Vorbereitungslehrgang Fischereischeinprüfung (Tellingstedt)

28.02.2026 / 5 Wochenenden (9 Termine), Samstag (14:00 - 18:00 Uhr) und Sonntag (09:00 - 12:00 Uhr)

Erwachsene 150 €, Jugendliche 130 € - vorbehaltlich möglicher Änderungen (Mindestalter für den Erhalt eines Fischereischeins: 12 Jahre)

Die Kursgebühr ist bei Lehrgangsbeginn – bar – gegen Empfang der Unterlagen zu entrichten.

Mit Thorsten Lühr / Schule Tellingstedt, Multifunktionshalle

In Zusammenarbeit mit dem Kreissportfischerverband werden die Teilnehmer auf die Fischereischeinprüfung vorbereitet. Kursthemen: allgemeine und spezielle Fischkunde, Hege- und Gewässerschutz, Gerätekunde, Tier-, Natur- und Umweltschutz sowie Gesetzeskunde.

Prüfung nach Abschluss des Lehrgangs am 29.03.2026



KULTURELLE BILDUNG

261/2134, Musik spielen auf der Hummel - Einführungsworkshop

Samstag, 25.04.2026 / 14:00 - 18:00 Uhr/ max. 6 TN

Staffelpreis: ab 6 TN 20 €, 5 TN 25 €, 4 TN 30 € / ab 2 TN 49 € (alle Altersgruppen ab 12 Jahren)

Thomas Hellmann / VHS Tellingstedt, Seminarraum

Die Hummel ist ein typisches Saiteninstrument der Nordseeküste. Bis Anfang des 20. Jahrhunderts erklang das einer Zitter ähnliche Instrument zur Begleitung von Hausmusik und Volksliedern. Mit diesem Kurs soll die Hummel wieder bekannt gemacht werden. Das Spielen ist auch ohne musikalische Vorkenntnisse



oder Notenlesen leicht zu erlernen. Kleine Melodien gelingen sofort. Im Kurs werden Volks- und Tanzlieder, mittelalterliche Stücke, traditionelle Folkmusik und traumhafte Melodien gespielt. Die Notenschrift wird erklärt und mit einem einfachen System auf das „diatonische“ Griffbrett übertragen.

Instrumente und Kursunterlagen werden gestellt – musikalische Vorkenntnisse sind nicht erforderlich.

Im Anschluss an diese kompakte Einführung ist eine Fortsetzung über den Spielkreis möglich

GESUNDHEITSBILDUNG

261/3501, Kochen im Frühling – Ernährung nach den fünf Elementen

Freitag, 13.03.2026 / 15:00 – 19:00 Uhr /

Staffelpreis ab 12 TN 29 € - ab 10 TN 33 € - ab 8 TN 38 € - ab 6 TN 47 €

Mit Andrea Hellmann-Baasch, Heilpraktikerin / Schule Hennstedt, Schulküche

Nach den „Fünf Elementen“ zu kochen bedeutet zu beachten, welchen Einfluss die 5 Geschmäcker laut Traditioneller Chinesischer Medizin auf unseren Körper haben. Danach zu Leben heißt sich im Rhythmus der Jahreszeiten mit naturbelassenen Lebensmitteln zu stärken und Ungleichgewichte auszugleichen. Um die geballte frische Lebenskraft der Natur auch in sich zu wecken, sind gedünstete und blanchierte Speisen, Sprossen und frische Kräuter genau das Richtige. Der Wechsel der Jahreszeiten wird uns durch „die Mitte“ stärkende, mild-süßliche Speisen erleichtert. Nachdem Zusammenhänge und Hintergrundwissen dieser Nahrungsmitteltherapie erläutert sind, um das Umsetzen zu Hause zu erleichtern, kochen wir und lassen uns von der Wirkung und der Einfachheit überraschen.

Kosten für die Lebensmittel (10 €) werden von der Kursleiterin eingesammelt. Verbindlichen Anmeldung bis (eine Woche vorher) 06.03.2026 Kursunterlagen: Nahrungsmitteltabelle, Gewichtung der Nahrungsmittel, Grundlagen Ernährung im Frühling, Leber-Blutauflauf, das Holzelement, Yang-Frühstück mit Rhabarber u. Grapefruit, Teezubereitung, Zitronenreis, Bohnencreme, Dunkelgrüner Salat, Gebratener Tofu, Sprossen

261/3137, Yoga (nach Yogi Bhajan)

Mittwoch, 25.02.2026 / 17:20 – 18:20 Uhr / 6 Termine

Staffelpreis: ab 10 TN 28 €, ab 9 TN 31 €, ab 8 TN 35 €, ab 7 TN 40 €, ab 6 TN 45 €

Mit Sabine Arens / Seminarraum VHS Tellingstedt

Dynamisches Kundalini-Yoga (nach Yogi Bhajan) für Frauen und Männer

Die Meditations- und Entspannungsübungen sind eine gute Unterstützung für all diejenigen, die müde oder erschöpft sind und nach innerer Ruhe und Gelassenheit suchen - jeweils nach 6 Abenden ist ein Neueinstieg möglich. Wird durch Folgekurse fortgesetzt

261/33112, Wirbelsäulengymnastik (Mittwoch 09:00 Uhr)

Mittwoch, 18.03.2026 / 09:00 – 09:45 Uhr / 10 Termine / Staffelpreis: 10 TN 38,-, 9 TN 42,-, 8 TN 48,-, 7 TN 54,-

Mit Andrea Wruck / Seminarraum VHS Tellingstedt

Vorheriger Einstieg in bereits laufenden Vorgängerkurs möglich - wird durch Folgekurse fortgesetzt

Gemeinde Dellstedt

www.gemeinde-dellstedt.de



Bekanntmachung

Hiermit wird bekannt gemacht, dass eine Versammlung der Jagdgenossenschaft Dellstedt stattfindet.

Termin: Donnerstag, 26. Februar 2026 um 20:00 Uhr
Ort: Gastwirtschaft „Zur Eiche“ in Dellstedt

Die Jagdgenossen des Jagdbezirkes Dellstedt werden hierzu herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Kassenbericht
3. Kassenprüfung und Entlastung
4. Wahl eines Kassenprüfers
5. Verwendung der Jagdpachterträge
6. Sonstiges

Sollte die Genossenschaftsversammlung nicht beschlussfähig sein, weil weniger als 1/10 der stimmberechtigten Jagdgenossen vertreten sind, lade ich hiermit zu einer zweiten Versammlung am gleichen Tage, am gleichen Versammlungsort, bei gleicher Tagesordnung zu um 20:15 Uhr ein. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Jagdgenossen voll beschlussfähig. Auf die Möglichkeit der Vertretung durch Vollmachten gemäß § 7 Abs.5 Satz 1 der Satzung weise ich darauf hin.

gez. Rolf Jürgensen
Jagdvorsteher

Gemeinde Delve

**Hinweise zum Winterdienst**

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner von Delve, bitte denken Sie daran, dass gemäß unserer Satzung die Anlieger für die Reinhaltung der Gehwege und Rinnsteine verantwortlich sind. **Das bedeutet im Winter, dass die Anlieger verantwortlich sind für das Räumen von Schnee und das Streuen bei Glätte.**

Dass die Gemeinde bei außergewöhnlichen Wetterlagen manchmal zusätzlich einen externen Winterdienst beauftragt, entbindet die Anlieger nicht von dieser Verpflichtung. Bitte sorgen Sie dafür, dass unsere Bürger auch im Winter unfallfrei ihr Ziel erreichen.

Ihr Matthias Retzlaff (Bürgermeister)

Der SOVD Delve lädt ein...**Zu einer Busreise 2026 in das Obere Saaletal vom 07. bis 11. September 2026**

Östlich des Thüringer Waldes liegen das Schiefergebirge und das Saaletal. Die beiden Stauseen Hohenwarte und Bleiloch werden auch als Thüringer Meer bezeichnet. Das trockene, warme Klima und die schroffe Felslandschaft schaffen Lebensbedingungen für wärme liebende Tiere und Pflanzen. Unser Hotel liegt im oberen Saaletal, eingebettet zwischen bewaldeten Bergen und der Saale.

**1. Tag:**

Anreise nach dem Check-in erwartet uns der Hotelier zu einem Spaziergang durch unseren Urlaubsort.

2. Tag:

Rundfahrt Thüringer Wald Ein ortskundiger Reiseleiter begleitet uns auf einer Rundfahrt durch den Thüringer Wald. Im Anschluss besuchen wir die Saalfelder Feengrotten und erfahren viel über das Leben der Bergleute bei einer Führung durch die farbenprächtigen Bergwelt. Wir fahren weiter in das Schwarzatal. Hier erwartet uns eine romantische Fahrt mit der Oberweißbacher Bergbahn. Am Nachmittag wird es süß, bei dem Besuch einer Schokoladenmanufaktur.

3. Tag:

Am heutigen Tag fahren wir nach Plauen. Dort werden wir auf einem Stadtrundgang von unserem örtlichen Reiseleiter viel über die berühmten Plauer Spitzen erfahren. Anschließend besuchen wir eine Spitzenfabrik. Danach fahren wir zur größten Ziegelei der Welt, der Göltzschtalbrücke.

4. Tag:

Mit einem Reiseleiter fahren wir nach Rudolstadt. Wir haben die Möglichkeit die größte Burg Thüringens, die Heidecksburg, zu besichtigen, oder einen Bummel durch die Stadt zu machen. Weiter geht es nach Saalfeld, eine der ältesten Städte Thüringens. Am Nachmittag besuchen wir die größte Talsperre Deutschlands. Alternativ lohnt sich aber auch ein Besuch der Kulturstadt Weimar.

5. Tag:

Rückreise Nach einem reichhaltigen Frühstück treten wir die Heimreise an.

Das Hotel:

Am Schloßberg in Ziegenrück befindet es sich in herrlicher Lage direkt an der Saale. Die Zimmer sind modern eingerichtet und haben Bad mit Dusche/WC, TV und Telefon. Das Haus bietet eine Sauna und einen Whirlpool. Die Zimmer sind Behinderten freundlich und es ist ein Lift vorhanden.

Reisepreis: 639,00 € im DZ
zuzgl. 59,00 € im EZ

Anmeldung bis zum 01.06.2026 bei Heidi Gnefkow

Tel.: 04803 / 1216

mobil: 01520 8572217

e-mail: h-gnefkow@t-online.de

Ringreiterverein des TSV.Delve

lädt zum öffentlichen Spieleabend ein

Es wird Doppelkopf, Skat und Knobeln gespielt

Ort: Delve Hansen's Gasthof

Datum: 05.04.2024

Uhrzeit: 19.00 Uhr Anmeldung

Start der Spiele ab 19:30Uhr

Das Startgeld beträgt 10 Euro

Die Vorsitzende
Sarah Clausen

TSV Delve von 1911 e. V.**Einladung zur Jahreshauptversammlung**

Am Montag, den 23.03.2026, 19:30 Uhr, Markttreff Eiderschleife

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Ehrungen
3. Genehmigung des Protokolls von der Jahreshauptversammlung 2025
4. Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden
5. Berichte der Spartenleiter
6. Kassenbericht
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Entlastung des Vorstandes
9. Wahlen
 - a. 2. Vorsitzende(r)
 - b. Schriftführer(in)

- c. 2. Beisitzer(in)
- d. Kassenprüfer(in)
- e. Ersatzkassenprüfer(in)
- 10. Anträge
- 11. Verschiedenes

Hinweis:

Anträge zur Beratung auf der Jahreshauptversammlung sind gemäß Satzung spätestens 3 Tage vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Mit sportlichen Grüßen

TSV Delve
Der Vorstand

Gemeinde Delve - Schwienhusen

Schützenverein Delve-Schwienhusen e.V.



Jahreshauptversammlung

Im Namen des Vorstandes lade ich alle Mitglieder zu unserer Jahreshauptversammlung am Freitag den 13.03.2026 um 19:30 Uhr im Vereinshaus in Delve ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verlesen des Protokolls vom 14.03.2025
3. Bericht der Schatzmeisterin
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
7. Wahlen:
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 2. Vorsitzende/r
 - c) Schriftführer/in
 - d) Schützenmeister/in
 - e) Jugendleiter/in
8. Anträge
9. Vorhaben 2026
10. Verschiedenes

Anträge sind gemäß §9 unserer Satzung mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

Wie schon auf der letzten Versammlung besprochen, müssen Ämter im Vorstand neu besetzt werden, unter anderem das des 1. Vorsitz. Daher hoffen wir auf eine rege Beteiligung.

Euer Vorstand

1. Vorsitzende (kommissarisch) Kerstin Bock

e-Mail: schuetzenverein@delve.de

Gemeinde Fedderingen

Jahreshauptversammlung 2026 des SV Fedderingen

Der Vorstand lädt alle Mitglieder herzlich zur Jahreshauptversammlung ein.

Am: 17.03.2026

Um: 19:30 Uhr

Wo: Gemeindehaus Fedderingen, Heideweg 7

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Tätigkeitsbericht der 1. Vorsitzenden
3. Bericht der Kassenwartin
4. Bericht der Kassenrevisoren
5. Bericht der Schriftführerin

6. Entlastung des Vorstandes
7. Bericht der einzelnen Sparten
8. Wahl des/der 2. Vorsitzenden/in
9. Wahl des/der Schriftführer/in
10. Wahl eines Kassenprüfers/in
11. Anträge
12. Sonstiges

Um Beteiligung aller Sparten des Vereins wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand

Gemeinde Gaushorn



Gemeinde Hennstedt



Termine, Termine, Termine, Termine...

Auch für dieses Jahr bietet die Gemeinde Hennstedt den Vereinen und Verbänden die Möglichkeit ihre Termine für **2026** auf der Homepage der Gemeinde Hennstedt **Kostenlos!** zu veröffentlichen.



Termine der Gemeinde Hennstedt für Februar

Mi.04.02 SoVD einen Info-Nachmittag „Eingeloggt“

Der SoVD veranstaltet am Mittwoch d. 4. Februar 2026 ab 14.30 Uhr einen Info-Nachmittag mit dem Titel „Eingeloggt“ - es geht um Unterstützung beim Umgang mit Handy, Computer, WLAN usw. mit Kaffee und Kuchen. **Veranstaltungsort:** Gaststätte Witt in Glusing

Veranstalter: Sozialverband Deutschland Ortsverband Hennstedt

Fr. 06.02. RRV Hennstedt Interner Spieleabend

Am 06.02.2026 veranstaltet der RRV Hennstedt in Witt's Gasthof in Glusing ab 19:30 Uhr einen internen Spieleabend - Startgeld 15,- Euro

Veranstalter: Ringreiterverein Hennstedt

unter: www.hennstedt-dithmarschen.de/termine/

Weitere Informationen beim Kümmerer der Gemeinde Hennstedt unter Tel. **04836 / 99 65 772** oder gleich **die neuen Termine per Mail** mitteilen:

markttreff-hennstedt@sw-net.de

**Gemeinde Hennstedt
Der Kümmerer**

Erster Karnevalsumzug seit fast 40 Jahren.

Am Samstag den 24.01.2026 startete der große Karnevalsumzug in Hennstedt – der Erste seit fast 40 Jahren. Und es war ein überwältigender Erfolg: Über 500 Teilnehmer, die auf Umzugswagen oder als Fußgruppe bunt kostümiert auf der gut 3,5 km langen Umzugsstrecke unterwegs waren. Am Straßenrand standen Tausende jubelnde und feiernde Zuschauer, über die ein wahrer „Kamelle-Regen“ prasselte.

Alle Gruppen hatten sich monatelang auf den Umzug vorbereitet, Kostüme geschneidert und Festwagen gebaut. Herausgekommen sind unglaubliche Kreationen und aufwendige Fahrzeuge. Eine unabhängige Jury kürte im Anschluss an den Umzug die Gruppe „Die Rentner“ als beste Fußgruppe und den Umzugswagen „Die Wikinger“ der Gemeinde Kleve als besten Wagen.

Mit dabei waren auch drei weitere Karnevalsgesellschaften aus Dithmarschen:

Der Büsumer Karnevalsverein, mit dem Prinzenpaar Finja I und Prinz Martin II. Prinz Martin war auch gleichzeitig als Präsident anwesend.

Die Tanzsportgemeinschaft Westerdeichstrich-Hedwigenkoog, mit ihrer Jugendprinzessin Emily, dem Kinderprinzenpaar Hanna und Alois sowie der Präsidentin Annemarie Schilder.

Die Marner Karnevalsgesellschaft, die mit eigenem Spielmannszug, Garde und Tanzgruppe einen beeindruckenden Auftritt ablieferten. Mit dabei war das Prinzenpaar Anja II und Björn I, das Kinderprinzenpaar Sinje I und Bastian I. Und auch der Präsident Dennis Tank ließ es sich nicht nehmen, den Umzug in Hennstedt zu begleiten.

Im Anschluss wurde noch fröhlich bis in den späten Abend auf Hof Peters gefeiert.

Der gesamte Vorstand von Hennstedt Ahoi von 2001 bedankt sich bei allen Teilnehmern, den Zuschauern und auch Helfern. Und vor allem auch beim DRK, der Polizei und der FFW Hennstedt. Vor allem auch bei der Bürgermeisterin Janina Laß, den Mitarbeitern in der Verwaltung und dem Bauhof. Und auch beim Ehepaar Heinke und Werner Peters für die erneute Gastfreundschaft.

Und ein besonderer Dank an alle Anwohner entlang der Zugstrecke: Kein Fahrzeug war am Straßenrand geparkt, alle haben den Trubel mit viel Spaß mitgemacht und sogar die Umzugsteilnehmer mit Getränken bewirtet.

Das war ein besonders guter Tag für die Dorfgemeinschaft, das gesamte Amt Eider und für das alte Brauchtum und Kulturgut Karneval.

Alle die dabei waren freuen sich schon darauf, wenn es wieder heißt:

Hennstedt Ahoi!



Landfrauen Hennstedt u.U. e. V.



Spitzbergens ständiger Wandel

Polarforscherin, Geologin, Archäologin, Reiseleiterin auf Expeditionskreuzfahrtschiffen und zur Zeit Rangerin im Naturpark Aukrug. All das ist Dr. Frigga Kruse aus Mörel/Kreis Rendsburg-Eckernförde. Sie war Gastrednerin der ersten Veranstaltung des Jahres 2026 der Hennstedter Landfrauen und Partner. Dr. Kruse referierte über ihr vielseitiges Engagement in der Arktis und insbesondere auf Spitzbergen. Ausgangspunkt für arktische Expeditionen ist die Inselhauptstadt Longyearbyen. Mit rund 2500 Einwohnern ist die 1906 als Bergbausiedlung gegründete Stadt, eine der nördlichsten Orte der Erde. Frau Kruse entführte uns ins arktische Eismeer und nahm uns mit auf eine Exkursion in die Polarwüste. Die Landfrauen lernten die fünf „großen“ Tiere Spitzbergens kennen. Das sind der Beluga-Wal, das Walross, der Polarfuchs, das Rentier und der Eisbär. „Menschen sind hier nur Gäste und sollten sich niemals allein auf Expeditionstour begeben“, rät die Referentin. Da Eisbären Menschen als Beute sehen, sollte man immer ein Gewehr mit sich führen, schießen ist nur im äußersten Notfall erlaubt. „Und das ist oft meine Aufgabe im Forschungsteam“, erzählt Frau Kruse weiter. Ihre wichtigste Aufgabe ist es Gelder und Forschungsprojekte zu akquirieren und internationale Forscher ins Team zu holen. Dabei geht es um die Erforschung der Zeit der Walfänger und die erste Besiedlung Spitzbergens. Felder übersät mit alten Tierknochen erzählen noch heute vom Leben und Überleben der Menschen. Wie töteten die Männer der großen Walfangflotten die Tiere und verfolgten und töteten sie auch andere große Tiere?

Auf ihren Reisen erlebte die Polarforscherin die einzigartige Natur, die Polarlichter, die Mitternachtssonne, die besonderen Eisformationen und den Einfluss des Menschen auf das Ökosystem Spitzbergens. Der Vortrag war kurzweilig und mit vielen persönlichen Geschichten sehr unterhaltsam vorgetragen, das Bildmaterial rundete den informativen Beitrag ab.



Foto: v. l. Susanne Rettenberger, Dr. Frigga Kruse

SoVD Ortsverband Hennstedt



Einladung zur Mitgliederversammlung mit Wahlen

Am 15.03.2026 um 11:30 Uhr im Schützenhof in Schalkholz
Der Unkostenbeitrag für Mehlbeutelessen oder für Kassler mit Gemüse und Kartoffeln beträgt **15,00 €**
(bitte bei der Anmeldung mit angeben)

Vorläufige Tagesordnung:

- 01: Begrüßung und Eröffnung durch den Vorsitzenden
- 02: Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 03: Annahme der Tagesordnung
- 04: Gedenken der Verstorbenen
- 05: Unterbrechung der Versammlung mit einem gemeinsamen Mehlbeutelessen
- 06: Bericht des Vorsitzenden
- 07: Bericht der Schatzmeisterin
- 08: Bericht der Revisoren
- 09: Aussprache zu den TOP 6 bis 8
- 10: Entlastung des Vorstandes
- 11: Wahl des Wahlleiters
- 12: Wahlen:
 - a) Vorsitzender
 - b) Stellv. Vorsitzender

- c) Schatzmeister
- d) Stellv. Schatzmeister
- e) Schriftführer
- f) Frauenvertreterin
- g) Beisitzerin
- h) Beisitzerin
- i) Beisitzer
- j) Revisoren

13: Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Kreisverbandstag

14: Mitglieder Ehrungen

15: Grußworte des Kreisverbandes

16: Anträge / Verschiedenes

17: Schlusswort des Vorsitzenden

Über eine rege Beteiligung würde sich der Vorstand sehr freuen. Anmeldungen nimmt bis zum **09.03.** Sieglinde Bock unter der Rufnummer 04836 8954 entgegen.

Bitte den Unkostenbeitrag mit Namen und Veranstaltung vorab auf unser Konto bei der VR Bank DE50 2176 2550 0004 929667 überweisen.

Für diese Veranstaltung steht uns auch der Efa Bus zur Verfügung. Wer diesen nutzen möchte, melde sich bitte rechtzeitig unter der Telefonnummer 04836 9966780

Neujahrsempfang des Sozialverbandes Ortsverband Hennstedt im Schützenhof in Schalkholz

Der Sozialverband Hennstedt läutete das neue Jahr mit dem traditionellen Neujahrsempfang im Schützenhof in Schalkholz ein. Über 80 Mitglieder und Gäste folgten der Einladung trotz Karneval, was den Vorstand besonders erfreute. Alle wurden mit einem Glas Sekt oder O-Saft begrüßt.

In seiner Begrüßungsansprache dankte der Vorsitzende Heinz Martin Bock den Mitgliedern für ihre aktive Teilnahme an den Veranstaltungen des letzten Jahres. Besondere Ehrengäste waren die stellvertretende Kreisvorsitzende der SoVD Dithmarschen Jutta Martin Nöhring, diese überbrachte die Grüße von der Kreis Geschäftsstelle und berichtete über die erfolgreiche Arbeit des SoVD Schleswig-Holstein und bedankte sich beim Ortsverband für die erfolgreiche ehrenamtliche Arbeit.

Die Bürgermeisterin Ulla Rink ging in den Grußworten noch auf die Anfänge vom Reichsbund im Jahr 1947 zurück, wo viele Kriegswitwen Hilfe benötigten und die gute Zusammenarbeit mit dem Vorstand.

Pastorin Swantje Luthe sprach vom Neuanfang in 2026 mit dem Motto anderen zu helfen und positiv zu bleiben.

Der Kümmerner und Gemeindevertreter Otto Beeck überbrachte die Grüße der Gemeinde und berichtete von seiner Arbeit und Sprechstunde im Inne Merrn. Er nahm vom Vorsitzenden noch ein paar Anmerkungen mit.

Hinweis auf Streu- und Räumdienst bei Schneefall besteht für alle Hauseigentümer welcher viele nicht nachkommen. Viele klagen über die Post und der damit verspäteten Auslieferung des Amtsblattes. Höhepunkt des Empfangs war dann das traditionelle Grünkohlebuffet, eröffnet vom Vorsitzenden um 11:30 Uhr, welches wieder reichlich und lecker war.

Frau Schlicht, Inhaberin des Schützenhofes trug dann mit einem Verteile zum feierlichen Abschluss des Essen bei. Heinz Martin Bock schloss dann mit einem Dank an alle Anwesenden für ihre Teilnahme und dem Hinweis auf die nächsten Veranstaltungen.

Der Vorstand wünschte allen einen guten Heimweg...



Gemeinde Hollingstedt



www.hollingstedt-dithmarschen.de

Die

Freiwillige Feuerwehr Hollingstedt

Veranstaltet am 20.02.2026 den jährlichen

Doppelkopf- und Knobelabend



- Spielbeginn ist um 19:00 Uhr.
- Veranstaltungsort ist das Dorfgemeinschaftshaus Hollingstedt.
- Die Startgebühr beträgt 10 €
- Ausgespielt wird die gesamte Startgebühr in Form von Fleischpreisen.

Die Feuerwehr Hollingstedt freut sich über eine rege Teilnahme.

Einladung

Ortsverband Hollingstedt

Zu unserer Jahreshauptversammlung am Freitag, den 20. März 2026, um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, laden wir hiermit alle Mitglieder herzlich ein.



Tagesordnung:

1. Begrüßung durch die 1.Vorsitzende und Feststellung der Beschlussfähigkeit – danach kleiner Imbiss
2. Grußworte
3. Totenehrung
4. Berichte
 - Bericht der 1. Vorsitzenden
 - Kassenbericht
 - Bericht der Revisoren
5. Entlastung des Vorstandes
6. Ehrungen
7. Wahlen
 - 1. Vorsitzende
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Frauenbeauftragte
 - Revisoren
8. Rechtsanwalt und Notar Rolf Kasten hält ein Vortrag über Erbrecht
9. Sonstiges
10. Schlusswort

Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme und bitten um Anmeldung bis Mittwoch, d. 11. März 2026, Sabine Gehrke unter Tel. 04836-605

Der Vorstand, Sabine Gehrke 1. Vorsitzende

Reitgemeinschaft Hollingstedt



Doppelkopf Knobeln

Einladung zum öffentlichen Doppelkopf & Knobelabend am 27.03.2026.

Beginn um 19.00 Uhr

Im Gemeinschaftshaus in Hollingstedt, Möhlenweg 9

Es wird der gesamte Einsatz verspielt!

Jeder bekommt einen Preis

Fleischpreise zu gewinnen

Über rege Beteiligung freut sich die Reitgemeinschaft Hollingstedt

Gemeinde Kleve



www.kleve-dithmarschen.de

Klever Dorfboßeln

Am Samstag, den

07.03.2026, um 09:30 Uhr,

Treffen am Feuerwehrgerätehaus.

Für das leibliche Wohl der Teilnehmer*innen ist gesorgt.

Im Anschluss wird im Dithmarscher Hof noch ein kleiner Imbiss angeboten.

Auf eine gute Beteiligung freuen sich die Gemeinde und die Freiwillige Feuerwehr Kleve



Gemeinde Krempel



Samstag
07. März 2026

Konzert der
Freudenmelchen
Heimische Musik, viel, anders!

Kulturetage Krempel
Tannenweg 2a · 25774 Krempel
Einlass 18.00 Uhr · Beginn 19.00 Uhr

Anmeldung
Die Plätze sind limitiert
Wir bitten um verbindliche Anmeldung
unter der Rufnummer: 04836-740

Kein Ticketverkauf
Der Hut geht herum für freiwillige Beiträge

Gemeinde Lehe



FRÜHJAHRSPUTZ GEMEINDE LEHE

Am 07.03.2026 ab 10:00 Uhr



Die Gemeinde Lehe lädt zur Aktion "sauberes Lehe" ein. Gemeinsam mit unseren Vereinen, Feuerwehr und allen Einwohnern, wollen wir unsere Gemeinde von Müll säubern. Wir starten um 10:00 Uhr an der Feuerwehr. Ab 12 Uhr wird die Feuerwehr für eine kleine Stärkung der Teilnehmer sorgen.

Wir freuen uns auf euch.

De Leher Dörpslüüd e. V.



Bericht Jahreshauptversammlung

Die zahlreich erschienen Vereinsmitglieder wurden herzlich begrüßt. Kassenwart Sina Schmidt erläuterte den Kassenbericht: Die Mitgliederzahl stieg weiter, die Kassenlage hat sich 2025 stark verbessert. So blickt der Dorfverein eigentlich ausgesprochen positiv ins neue Jahr. Warum „eigentlich“?

Dorthe Flüh, teilte mit, dass sie ihr Amt als 1. Vorsitzende aus zeitlichen Gründen niederlegt und nicht zur Wiederwahl bereitsteht. Die Teilnehmer dankten ihr für die Arbeit für den Verein, den sie mit Herzblut und großem Engagement geleitet hat. Für viele war Dorthe DAS Gesicht der Leher Dörpslüüd. Sie hinterlässt, wie Jörg Nagel sagte, „große Fußstapfen“.

Der Posten 1. Vorsitzende/r konnte vor Ort nicht neu besetzt werden. Kein Anwesender stellte sich zur Wahl. Alle Mitglieder sind nun aufgefordert, Vorschläge an den Vorstand zu richten. Jörg Nagel als 2. Vorsitzender übernimmt nur kommissarisch. Sina Schmidt wurde einstimmig als Kassenwart wiedergewählt, genau wie als 2. Beisitzerin Svenja Wulff. 1. Kassenprüfer ist nun Thomas Gefken, Sabine Dreeßen wurde zur 2. Kassenprüferin gewählt.

Frank Förthmann berichtete von der Hundesparte. Im vergangenen Jahr konnten neue Mitglieder für die Hundesparte gewonnen und mit gemeinsamen Arbeitstagen, Spenden und persönlichem Engagement der Hundeplatz weiter ausgebaut werden. Wermutstropfen war Vandalismus am Platz im November. Eine neue Terrasse, neue Hindernisse etc. warten auf die Mitglieder in diesem Jahr.

Rolf Thiede gab dann einen Überblick über die zahlreichen erfolgreichen Aktivitäten des Ü50-Freizeitclubs. Fest etabliert sind die Spiele- und Handarbeitsgruppen im zweiwöchentlichen Rhythmus.

Viele Veranstaltungen von „Scholle satt“ bis hin zu Fahrradtour und Grillabend sowie neue Ideen, wie z. B. eine Hafenrundfahrt, sind schon in Planung.

Dazu kommen die beliebten Dörpslüüd-Veranstaltungen wie Ostereiersuchen, Vogelschießen, Laternelaufen und Budenzauber – und 2026 wieder ein gemeinsames Oktoberfest! Neue Ideen, wie eine Sportgruppe und die Nutzung des Leher Boule-Platzes sowie Vorschläge für verschiedene Spendenprojekte werden weiterverfolgt. Für so viel Engagement im Ehrenamt dankte auch der anwesende Leher Bürgermeister Lars Brauns. Der Vorstand freut sich mit allen Mitgliedern auf ein aktives, buntes, gemeinsames Dörpslüüd-Jahr.

Gemeinde Linden



www.linden-holstein.de

Einladung zur Hegeringversammlung

Am Donnerstag, den 26.02.2026 um 20:00 Uhr in Linden, Gaststätte Lindenhof

19:30 Uhr Abgabe der Rehgehörne, Streckenlisten und Wildnachweisungen

Tagesordnung:

1. Begrüßung – Bläser
2. Totenehrung
3. Protokollgenehmigung der letzten Hegeringversammlung
4. Ehrungen
5. Bericht des Hegeringleiters
6. Kassenbericht und Entlastung des Vorstandes
7. Bericht der Obleute
8. Bericht aus den Revieren
9. Wahl eines Kassenprüfers
10. Myxomatose beim Hasen
11. Sachstand „Hochwildhege“
12. Termine
13. Verschiedenes

Herbert Häger
(Hegeringleiter)

Einladung zum Aktionstag Müllsammeln

Linden, im Februar 2026

Am Samstag, 14.03.2026 treffen um 10:00 Uhr am Lindenhof

Die Gemeinde beteiligt sich am Aktionstag Müllsammeln. Ich lade Sie herzlich zum mitmachen ein. Nach getaner Arbeit gibt es für alle kleinen und großen Helferinnen und Helfer ein gemeinsames Mittagessen.

Ich hoffe auf eine große Beteiligung an der Aktion.

Es grüßt Sie Herzlich

Karl-Heinz Popp
Bürgermeister



Jahreshauptversammlung

SoVD Ortsgruppe Linden-Pahlkrug

Wir laden herzlich zu unserer Jahreshauptversammlung am Sonntag, den 15. März 2026 um 16:00 Uhr in den Lindenhof in Linden ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Ehrung verstorbener Mitglieder
3. Grußworte der Gäste
4. Bericht der 1. Vorsitzenden
5. Verlesung des Protokolls der JHV 2025
6. Kassenbericht
7. Bericht der Revisor/-innen und Entlastung des Vorstandes
8. Wahlen:
 - 1. Vorsitzende/r
 - 2. Vorsitzende/r



- Schatzmeister/in
 - Stellvertretende/r Schatzmeister/in
 - Schriftführer/in
 - Frauensprecherin
 - Beisitzer/innen
 - 3 Revisor/innen
 - 2 Delegierte und 2 Ersatzdelegierte
9. Ehrungen
 10. Sonstiges

Im Anschluss der JHV wollen wir gemeinsam Schnitzel essen.

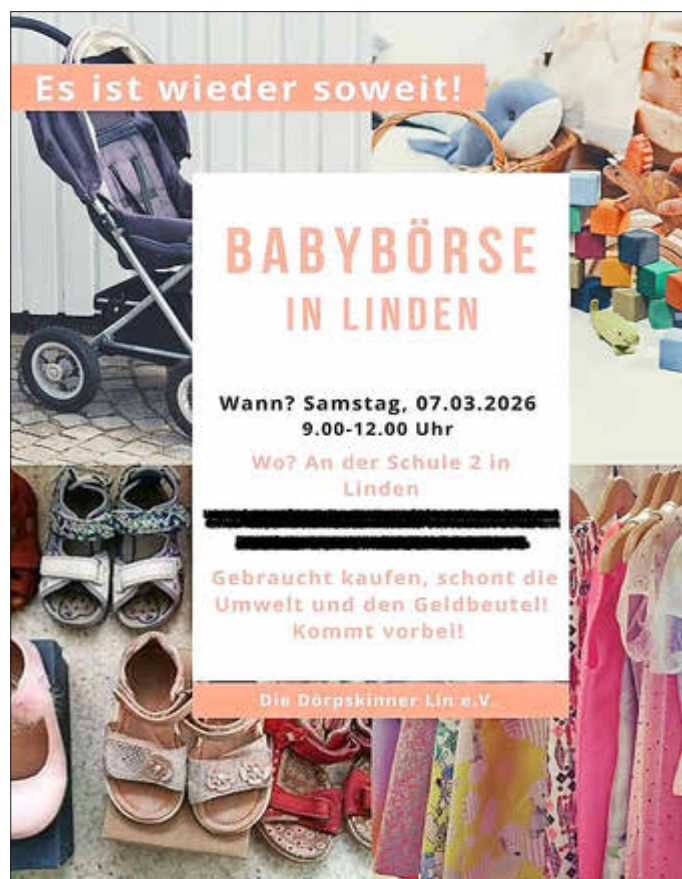
Bitte meldet Euch bis zum 12. März 2026, durch den Erwerb einer Eintrittskarte bei Heike's Blumenstube oder im Lindenhof an. Mitglieder zahlen 10 €, gern gesehene Nichtmitglieder zahlen 15 €

Über eine gute Beteiligung würden wir uns freuen!

Euer Vorstand



Elternförderverein Dörpskinner Lin e. V.



Einladung zur Jahreshauptversammlung

Wir laden alle interessierten Bürgerinnen und Bürger zur Jahreshauptversammlung des „Elternförderverein Dörpskinner Lin e. V.“ am Donnerstag, den 19.03.2026 um 19:30 Uhr im Lindenhof, Dorfstr. 19 in 25791 Linden ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Protokollgenehmigung 2025
3. Tätigkeitsbericht 2025
4. Kassenbericht 2025
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahlen: 1. Vorsitzende/r, Schriftführer/in, Kassenprüfer/in
7. Verschiedenes

Wir freuen uns auf euch!

Der Vorstand des Elternfördervereins Dörpskinner Lin e. V.



SoVD Ortsverband Lunden



Der SoVD - Ortsverband Lunden bietet einen 2. Letzte Hilfe Kurs an

Sozialverband Deutschland
OV Lunden

Das Lebensende und das Sterben machen uns als Mitmenschen oft hilflos. Obwohl die meisten Menschen sich wünschen, zu Hause zu sterben, stirbt der größte Teil der Bevölkerung in Krankenhäusern und Pflegeheimen.

In diesem Basis-Kurs zur Letzten Hilfe lernen Sie, was Sie für Ihre Mitmenschen am Ende des Lebens tun können.

Wir möchten Sie ermutigen, sich Sterbenden zuzuwenden, denn Zuwendung ist das, was wir alle am Ende des Lebens am meisten brauchen.

Kursaufbau (4 Module à 45 Minuten an einem Nachmittag):

Modul 1: Sterben als Teil des Lebens

Modul 2: Vorsorgen und entscheiden

Modul 3: Leiden lindern

Modul 4: Abschied nehmen

Die Moderation erfolgt durch erfahrene und zertifizierte Kursleitende mit Erfahrung in der Hospiz- und Palliativversorgung des Hospizes Meldorf.

Kursbeginn: Samstag, 29.08. 2026 um 14 Uhr im Haus des Gastes in Krempel. Der 1. Kurs im Mai 2026 ist schon ausgebucht.

Kosten: 20,-€ pro Teilnehmer, es stehen nur 15 Plätze zur Verfügung.

Anmeldungen: Irmgard Fleig 04882-5225 oder Mail: ifleig@gmx.de

Anmelde-schluss: Montag, 17. August 2026

Zahlungs-schluß: Montag, 24. August 2026

Überweisungen auf das Konto des Sozialverband Deutschland-Ortsverband Lunden bei der Sparkasse Mittelholstein:
IBAN: DE79 2145 0000 0002 0024 69.

Informationen zur Pflege

Wer kann das noch bezahlen? Bei der Informationsveranstaltung des SoVD Ortsverbandes Lunden ging es um das Thema Pflege. Dr. Thorsten Harbeke vom Landesverband des Sozialverbandes Deutschland und Frau Katja Klinckhamer, selbstständige Pflegeberaterin aus Heide, informierten umfassend zu diesem Thema. Die Teilnehmer waren erstaunt und teilweise entsetzt über das, was sie da erfahren. Ein Platz im Pflegeheim ist teuer, sehr teuer. Im Durchschnitt liegt der Eigenanteil in Schleswig-Holstein aktuell bei über 3200 Euro pro Monat, Tendenz steigend. Selbst mit einer überdurchschnittlich üppigen Rente ist das kaum zu stemmen. In vielen Fällen springt deswegen das Sozialamt ein. Mit der sogenannten „Hilfe zur Pflege“ übernimmt das Amt die Kosten, die sich Pflegebedürftige nicht leisten können. Diese setzen sich aus verschiedenen Teilen zusammen. Da ist zum einen die eigentliche Pflege, Kosten für Unterkunft und Verpflegung, obendrein die Investitionszulage. Dieser letzte Punkt soll die Heime in die Lage versetzen, Reparaturen und Modernisierungen zu tätigen. Da die meisten Bundesländer zu wenig Geld in die Hand nehmen, holen sich die Heimbetreiber diese Kosten von den Pflegebedürftigen und deren Familien.

In Schleswig-Holstein dürfen Heimbetreiber den sogenannten Selbstzahlern eine höhere Investitionszulage in Rechnung stellen – anders als in den meisten anderen Bundesländern. Mit anderen Worten: Wer selbst zahlt, zahlt drauf. Die meisten der zu Pflegenden werden in der Familie betreut. Die Probleme, die sich hier auftun, werden völlig unterschätzt und von der Politik vernachlässigt.



**Seniorensport
FIT BIS INS HOHE ALTER**

**Wir, das ist die Seniorensportgruppe,
treffen uns immer Montag um 14:30 Uhr in der Sporthalle
25791 Linden, An der Schule**

Das Ziel ist, auch mit zunehmendem Alter mobil zu bleiben, um die Selbstständigkeit zu erhalten. Wir trainieren unser Herz-Kreislauf- und Gleichgewichtssystem, das Gedächtnis und natürlich auch die Muskulatur.
Eine ausgeprägte Koordination nimmt die Angst und schützt vor Stürzen

Wenn du Lust hast, lass dich für ein kostenloses Probetraining eintragen.

Kontakt: Antje Löbkens 0152-05232232

Plakat: Michael Frömmert



Männer-Turnen

**Jeden Mittwoch
17:30 bis 18:30**

Mit dem Männerturnen wollen wir Lebensqualität und Selbstständigkeit dank Bewegung und Muskeltraining fördern.

Koordinationsfähigkeit, Gleichgewicht und Kraft geben uns Sicherheit im Alltag. Das Aktivsein, das gemeinsame Bewegen und Erleben beim Spiel und bei geselligen Anlässen verhilft uns körperlich und geistig zu mehr Lebensqualität.

**In der Lindenhalle
An der Schule 2
25791 Linden
(Turnhalle)**

Plakat: Michael Frömmert

Dr. Thorsten Harbeke ist sich sicher: „Hier ist ganz klar die Politik gefordert. Am besten wäre eine Pflegevollversicherung plus Bürgerversicherung“. Dieser Forderung konnten sich alle Anwesenden anschließen.

Frau Klinckhamer erklärte den Teilnehmer den Leistungsdschungel der Pflegeversicherung. Die Teilnehmer hatten viele Fragen. Alle Fragen wurden kompetent und geduldig von Frau Klinckhamer beantwortet. Allen war anschließend klar, wie kompliziert dieser Leistungskatalog ist und wie wichtig es ist, dass es Pflegeberater gibt.

Der Sozialverband Deutschland hilft in vielen sozialen Angelegenheiten. Wir vertreten unsere Mitglieder bis zum Sozialgericht. Gerade die Auseinandersetzungen rund um die Themen Pflege und Rente nehmen immer mehr zu. Da lohnt es sich, Mitglied beim SoVD zu sein. Und je länger man dabei ist, umso besser ist es. Mal schnell in den SoVD eintreten und dann wieder raus ist eine Milchmädchenrechnung.

Die Gemeinschaft macht uns stark.

Irmgard Fleig



Gemeinden Lunden und Lehe

AZE Lunden-Lehe e. V.



Jahreshauptversammlung der Anglerzunft

Liebe Anglerinnen und Angler!

Hiermit lade ich zur Jahreshauptversammlung am Freitag, den 06. März 2026 um 19.30 Uhr in das „Haus des Gastes“ in Krempelein.

Tagesordnung

- 1) Begrüßung und Eröffnung der Jahreshauptversammlung durch den 1. Vorsitzenden
- 2) Verlesung des Protokolls der Jahreshauptversammlung vom 28.02.2025
- 3) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden für 2025
 - a) Jahresbericht des Sportwartes Eider für 2025
 - b) Jahresbericht des Sportwartes Hochsee für 2025
 - c) Jahresbericht des Gewässerwartes für 2025
 - d) Jahresbericht des Jugendwartes für 2025
- 4) Jahresbericht des Kassenwartes für 2025
- 5) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes für 2025
- 6) Wahlen
 - a) Wahl des 2. Vorsitzenden / der 2. Vorsitzenden für 2 Jahre
 - b) Wahl des 1. Kassenwartes / der Kassenwartin für 2 Jahre
 - c) Wahl des 1. Schriftwartes / der Schriftwartin für 2 Jahre
 - d) Wahl des 2. Sportwartes / der Sportwartin Eider für 2 Jahre
 - e) Wahl des 1. Hochseewartes / der Hochseewartin für 2 Jahre

- f) Wahl des 1. Gewässerwartes / der Gewässerwartin für 2 Jahre
- g) Bestätigung des 2. Jugendwartes / der 2. Jugendwartin für 2 Jahre
- h) Wahl von 3 Kassenprüfern/ Kassenprüferinnen für 2 Jahre
- 7) Bekanntgabe des Terminplanes für 2026
- 8) Aussprache über das Stiftungsfest/ Wahl eines Festausschusses
- 9) Verschiedenes

Schriftliche Anträge bitte bis 3 Tage vor der Versammlung an den 1. Vorsitzenden.

Ich bitte um zahlreiches Erscheinen.

Peter Schramm

1. Vorsitzender

Gemeinde Pahlen



Sa. 7.02.26 von 10⁰⁰ - 13⁰⁰ Uhr

Sa. 21.02.26 von 10⁰⁰ - 13⁰⁰ Uhr

Sa. 7.03.26 von 10⁰⁰ - 13⁰⁰ Uhr

Sa. 21.03.26 von 10⁰⁰ - 13⁰⁰ Uhr

Sa. 4.04.26 von 10⁰⁰ - 13⁰⁰ Uhr

Sa. 18.04.26 von 10⁰⁰ - 13⁰⁰ Uhr

Gemeinden Pahlen, Dörpling, Tielenhemme und Wallen

Erreichbarkeit Kümmerer

Tel.: 01520 1710622

E-Mail: kuemmerer@eidergemeinden.de

Web: www.eidergemeinden.de

persönlich: dienstags 10:00 bis 12:00 Uhr und 16:30 bis 18:30 Uhr

Mühlenkamp 17, 25794 Pahlen (neben dem Bauhof, Treppe hoch)

Ihr/Euer

Tobias Hellmold

Kümmerer Pahlen, Dörpling, Tielenhemme, Wallen

Gemeinde Schalkholz

Förderverein Jugendpflege e. V. Schalkholz



Jahreshauptversammlung

Einladung an alle Bewohner, die aktiv das Veranstaltungsprogramm für Kinder in Schalkholz mitgestalten wollen. am Donnerstag, 19. März 2026 um 19:00 Uhr im Sitzungszimmer des Dörpshuus

Tagesordnungspunkte

- Begrüßung
- Jahresbericht von 2025
- Kassenbericht + Prüfung
- Wahlen
- Vorschläge für Veranstaltungen
- Sonstiges

Der Förderverein freut sich über rege Beteiligung im Interesse unserer Kinder.

Schalkholz, den 02. Februar 2026

(Sonja Jebens)|
1. Vorsitzende

Gemeinde Süderheistedt



Jahreshauptversammlung Gymnastikverein Süderheistedt

Zur Jahreshauptversammlung lädt der Vorstand des Gymnastikvereins Süderheistedt ein. Diese beginnt am Freitag, 27. März 2026 um 19.30 Uhr im Feuerwehrgerätehaus in Süderheistedt. Alle Mitglieder sind willkommen. Unter anderem geht es um Wahlen, verschiedene Berichte und Ehrungen.

Mit sportlichem Gruß

Der Vorstand

Gemeinde Tellingstedt



Erreichbarkeit Kümmerin

Telefon: 0173 8997533
E-Mail-Adresse: kuemmerin-tellingstedt@gmx.de
Sprechstunde: dienstags 11:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
im Amt Tellingstedt, Bürgerbüro

Mit freundlichen Grüßen

Wenke Rolfs
Kümmerin der Gemeinde Tellingstedt

GEMEINSAME MÜLLSAMMELAKTION IN TELLINGSTEDT

Gemeinsam machen wir Tellingstedt sauber!



Treffpunkt

am Samstag, den 07. März 2026
um 14.00 Uhr bei der Markthalle

Programm

14.00 Uhr - Start der Müllsammelaktion
16.00 Uhr - Grillwurst und Getränke als
Dankeschön für alle Teilnehmenden



Müllsammelzeitraum

07. - 31. März 2026

Der Müllcontainer steht an der Markthalle.

Die Teilnahme lohnt sich.

Jeder der ein Foto des gesammelten
Unrats an die Kümmerin sendet
nimmt an der Verlosung teil.

Mobil 0173 899 75 33



DAS KÖNIGLICHE FUSSBALLCAMP

5-tägiges Fußballcamp für 7- bis 16-jährige Mädchen und Jungen

Fundación Real Madrid Methodik

innovative
Trainingstechnologien

offizielles
adidas Kit inklusive

Sichere Dir jetzt Deinen Platz:
www.frmclinics.com

organised by: hosted by: **MTV Tellingstedt**
03.08. - 07.08.2026

Die nächste Ausgabe erscheint
am 6. März 2026.

SoVD Ortsverband Tellingstedt



Informationen und Grünkohl

Der Sozialverband, Ortsverband Tellingstedt, hatte seine Mitglieder zu einem Neujahrsempfang eingeladen. Vorsitzender Helmut Meyer konnte über 70 Mitglieder begrüßen und die guten Wünsche des SoVD-Vorstandes überbringen. Im weiteren Verlauf der Veranstaltung wurden vielfältige Informationen über die Gemeinde Tellingstedt den Anwesenden näher gebracht. Dazu hatte der Vorstand den Bürgermeister der Gemeinde



Foto: Helmut Meyer

Tellingstedt, Matthias Schlüter, und die Kümmerin, Wenke Rolfs, zu einer „TalkShow“ eingeladen. Der Vorsitzende moderierte die Veranstaltung und stellte Fragen zur Gemeinde an Schlüter und Rolfs. Beide gingen auf die Fragen ein und berichteten aus ihrer umfangreichen Arbeit. Dabei berichtete der Bürgermeister ausführlich über alle in der Gemeinde anstehenden Projekte. Die Neubauten eines Kindergartens und eines Feuerwehrgeschützes stehen in der Gemeinde ganz oben auf der Prioritätenliste, führte der Bürgermeister aus. Für die freigewordene Fläche in der Teichstraße, dem ehemaligen Schwimmbad, gibt es erste Ideen zu einer Nachnutzung. Hier könnte eine Wohnbebauung entstehen. Wenke Rolfs, als Kümmerin der Gemeinde, berichtete aus ihrer Arbeit. Sie hatte beispielhaft alle Plakate über Veranstaltungen in der Gemeinde auf eine Wäscheleine gehängt. Den Anwesenden wurden dadurch die vielfältigen Aktivitäten der Vereine und Verbände vor Augen geführt. Die Kümmerin berichtete auch über eigene Veranstaltungen, die sie organisiert. So z. B. die Fahrt der Kinder zur Tolkshow oder die jährlichen Seniorenausflüge der Gemeinde. Nach den Informationen des Bürgermeisters und der Kümmerin stand ein weiteres Highlight auf der Tagesordnung. Ein tolles Grünkohlbüfett nach Dithmarscher Art stillte auch den größten Hunger.

Gemeinde Wiemerstedt

Jagdgenossenschaft Wiemerstedt

Der Jagdvorstand

Einladung

Alle Jagdgenossen werden hiermit herzlich eingeladen zur Jagdgenossenschaftsversammlung.

Ort: Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 12a, 25779 Wiemerstedt

Datum: 11.03.2026

Uhrzeit: 19:45 Uhr

Tagesordnung

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Kassenbericht, Entlastung des Jagdvorstandes
3. Verwendung der Jagdpacht
4. Wahl des Jagdvorstandes
5. Sonstiges

Sollte die Jagdgenossenschaftsversammlung nicht beschlussfähig sein, weil weniger als 1/10 der stimmberechtigten Jagdgenossen vertreten sind, so lade ich hiermit zu einer weiteren Versammlung ein, am selben Ort und Datum, mit selber Tagesordnung, Beginn: 20:00 Uhr.

Diese Versammlung ist dann voll beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die vertretenen Anteile.

Auf die Möglichkeit der Vertretung mit schriftlicher Vollmacht gemäß § 7 Abs. 5 der Satzung weise ich hin.

gez. Nikolai Hotsch
Jagdvorsteher

Sonstiges

Foodsharing: Info-Veranstaltung für Mitglieder und Interessierte



Heide. Die Umweltorganisation „Foodsharing Dithmarschen“ lädt alle Mitglieder und Interessierte zu einem Treffen ein, das am 28. März um 16 Uhr im DRK-Haus in Heide (Hamburger Straße 73) stattfindet.

Wir sind eine ehrenamtlich tätige Organisation, die bundesweit mit über 16.000 Betrieben kooperiert und sich dafür einsetzt, dass möglichst wenig Lebensmittel weggeworfen oder verschwendet werden.

Insofern versuchen wir noch eß- oder genießbare Lebensmittel vor der Mülltonne zu retten, indem wir sie von Märkten, Bäckereien, Bauern, Supermärkten usw. abholen und weiterverteilen. Die Lebensmittel werden immer kostenlos weitergegeben, niemals verkauft oder als Tauschmittel eingesetzt. Darüber hinaus achten wir darauf, dass die Tafel immer Vorrang hat.

Mehr als 120 Foodsaver:innen sind seit 2018 in Dithmarschen und angrenzenden Bezirken aktiv und haben schon über 100.000 Kilogramm an Lebensmitteln gerettet. Wer Interesse hat, an dem gemeinschaftlichen Projekt nach eigenem Vermögen mitzuarbeiten oder sich auch nur darüber informieren möchte, ist hiermit herzlich eingeladen. Weitere Infos stehen kostenfrei auf der Internet-Plattform www.foodsharing.de zur Verfügung.

Weil die Plätze im DRK-Haus begrenzt sind, wird zur Teilnahme eine telefonische Anmeldung bei Tobias von Treyden (Tel: 01512 2706099) erbeten. Am Ende der Veranstaltung werden die von foodsharing geretteten Lebensmittel kostenfrei an alle fairteilt.

Um dies umweltfreundlich zu gestalten, sollten die Besucher:innen eigene Taschen, Rucksäcke & Co. mitbringen.

De plattdütsche Eck

De Plattdütsche Eck

Ick snack
PLATT
Du ok?

De Winter in dütt Johr 2026

De Winter hett uns nu tofoot.

Naja, is je noch ni toloot.

Wi müssen uns dor wedder dran gewöhn,
de witte Landschop is doch wunderschön.

De Februar is dor,

ganz för wohr.

Dat Fröhjohr kummt gewiß,

de Sünn dorbi, dat glööv ik wiß.

Dann ward dat wedder herrli gröön,

de Blööm koomt, fangt an to blöhn.

De Minsch hett dann woller Spooß,

an de Sünn, den Mond un spazeern gohn.

Elisabeth Müller, Februar 2026